

Die psychosoziale Beratung und Identifizierung von vulnerablen Asylsuchenden

Mit besonderem Blick auf Kinder, Jugendliche und Familien im Asyl-, Aufnahme- und Versorgungssystem

Broschüre zur Einführung in rechtliche Hintergründe und Beratungsmethodik für Fachkräfte



Inhalt

1	An wen richtet sich die Broschüre?	5
2	Psychosoziale Beratung von vulnerablen Asylsuchenden. Mit Blick auf Kinder, Jugendliche und Familien im GEAS	5
2.1	Beratung im Kontext von Flucht und Trauma.....	7
2.2	Systemisches Denken, Wissensvermittlung, Ressourcenorientierung	9
2.3	GEAS, vulnerable Asylsuchende und besondere Schutzbedarfe.....	13
2.4	Screening	18
2.5	Asylverfahren	23
2.6	Asylgrenzverfahren und Rückkehrgrenzverfahren.....	28
2.7	Sekundärmigrationszentren	36
2.8	Bewegungseinschränkung und Haft.....	39
2.9	Bedeutung für die psychosoziale Beratung.....	42
3	Abläufe in der psychosozialen Beratung und Identifizierung besonderer Schutzbedarfe	44
3.1	Voraussetzungen professioneller psychosozialer Beratung	45
3.2	Vorstellung, Rollenklärung, Auftrag und (erste) Ziele bestimmen.....	47
3.3	Zwischen kurzer und tiefer Fallanalyse	49
3.4	Perspektiven und Handlungsoptionen.....	50
3.5	Abschluss und weitere Unterstützung.....	52
4	Quellenverzeichnis	55
5	Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	61
6	Impressum.....	65

Abkürzungsverzeichnis

AMMVO	2024/1351 Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylVfVO	2024/1348 Asylverfahrensverordnung
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufnRL	2024/1346 Aufnahmerichtlinie
BeschV	Beschäftigungsverordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EurodacVO	2024/1358 Eurodacverordnung
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GRCh	Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GrenzRVO	2024/1349 Grenzurückführungsverordnung
KrisenVO	2024/1359 Krisenbewältigungsverordnung
n. F.	Neue Fassung
ResettlementVO	2024/1350 Resettlementverordnung
Screening-VO	2024/1356 Screeningverordnung
Screening-FolgeVO	2024/1352 Screeningfolgeverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
StatusVO	2024/1347 Statusverordnung (auch Qualifikationsverordnung genannt)
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention

1 An wen richtet sich die Broschüre?

Diese Broschüre richtet sich an Fachkräfte, die Asylsuchende beraten. Der Fokus liegt auf einer Einführung in Beratungstheorie im Kontext Fluchtmigration und einer praxisorientierten Auseinandersetzung mit dem professionellen Umgang mit den psychosozialen Herausforderungen und Bedarfen von vulnerablen Asylsuchenden bzw. Familien, Kindern und Jugendlichen im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS).

Die Rechte von Asylsuchenden hängen stark von der jeweiligen Verfahrensphase, dem Aufenthaltsstatus, gesetzlich festgelegten Personenkategorien sowie der Unterbringungssituation ab.

Das hat zur Folge, dass sich die Lebensbedingungen und Beratungsthemen von Asylsuchenden im Verlauf des Aufenthalts in Deutschland verändern können. Daher brauchen Fachkräfte Kenntnisse über das reformierte GEAS und seine Besonderheiten. Diese Kenntnisse können sie dann – zusammen mit den handlungspraktischen Vorschlägen aus den folgenden Kapiteln – fallbezogen in die Beratung übertragen.

2 Psychosoziale Beratung von vulnerablen Asylsuchenden. Mit Blick auf Kinder, Jugendliche und Familien im GEAS

Psychosoziale Beratung im Arbeitsfeld Fluchtmigration ist zum einen von sozialen Faktoren geprägt. Dazu zählen fluchtauslösende Ereignisse, die Bedingungen während der Flucht sowie die Lebensbedingungen nach der Ankunft. Diese Aspekte betreffen existenzielle Lebensgrundlagen, gesellschaftliche Strukturen und Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe.

Zum anderen wirken psychologische Faktoren, die eng mit den sozialen Bedingungen verknüpft sind. Dazu gehören das Zurechtfinden in einem neuen Umfeld, individuelle Einstellungen und Wahrnehmungen, das Selbstbild sowie der Umgang mit belastenden und traumatisierenden Erfahrungen. Auch starker Stress, Ängste und neue Herausforderungen beeinflussen das psychische Erleben der Betroffenen in hohem Maße.

Fachkräfte sollten sich bewusst sein, dass sie in der Beratungskommunikation stets – meist indirekt – mit der psychosozialen Situation und den Gefühlen ihres Gegenübers in Kontakt kommen. Die genannten sozialen und psychologischen Faktoren haben einen großen Einfluss auf die psychische Gesundheit und die Lebenslagen von Asylsuchenden. Daher sollte die Beratung vonseiten der Fachkräfte thematisch vorsichtig, sensibel und sprachlich achtsam gestaltet werden.

Ziel psychosozialer Beratung von Asylsuchenden ist, unter erschwerten Lebensbedingungen eine Verbesserung der Lebensumstände sowie einen besseren Umgang mit diesen zu ermöglichen. Aus der Perspektive psychosozialer Beratung heraus nehmen Fachkräfte dabei keine (psycho-)therapeutische Rolle ein. Es wird keine konfrontative Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse verfolgt. Im Vordergrund stehen vielmehr eine stabilisierende, informierende sowie ziel- und lösungsorientierte Beratung.

Psychosoziale Beratung versteht sich dabei nicht nur als Entscheidungshilfe oder Wissensvermittlung, sondern geht darüber hinaus. Sie verfolgt einen fördernden und präventiven Ansatz, unterstützt bei der Problembewältigung und stärkt die Handlungsfähigkeit in Krisensituationen. Dabei knüpft sie an den Ressourcen und Lebenswelten der Ratsuchenden an. Ziel ist es, neue Kraft und Perspektiven zu eröffnen sowie Gefühle von Macht- und Kontrollverlust, Desorientierung, Unsicherheit, Demoralisierung und Hoffnungslosigkeit zu vermindern (vgl. Nestmann 2008: 6ff.).

Psychosoziale Beratung befasst sich folglich mit sozialen Problemlagen und zugleich mit dem emotionalen Erleben der Ratsuchenden, ohne diese therapeutisch zu bearbeiten. Sie folgt der Erkenntnis, dass die unterstützende Auseinandersetzung mit persönlichen Problemen, die aus gesellschaftlichen Bedingungen entstehen, immer auch persönliche und intime Sphären der Ratsuchenden berührt (vgl. Großmaß 2007: 100).

2.1 Beratung im Kontext von Flucht und Trauma

Laut einer repräsentativen Studie berichteten 87 % der Geflüchteten, die zwischen 2013 bis 2019 nach Deutschland gekommen sind, vor Krieg, Verfolgung oder Zwangsrekrutierung geflohen zu sein. Auf der Flucht kommen potenziell traumatisierende Erfahrungen hinzu. Geflüchtete, die während ihrer Flucht ein oder mehrere schwer belastende Ereignisse erlebt haben, weisen ein erhöhtes Risiko für posttraumatische Belastungsstörungen sowie depressive Symptome auf. Dieses Risiko steigt, wenn solche Erfahrungen wiederholt gemacht wurden (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019: 3).

Bei Geflüchteten treten im Vergleich zur Gesamtbevölkerung deutlich häufiger psychische Belastungen auf: Eine Auswertung von mehr als 30 Studien zeigt, dass rund 30 % Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) und etwa 40 % depressive Symptome aufweisen (vgl. Hoell et al. 2021). Auch bei Kindern und Jugendlichen ist die Prävalenz psychischer Erkrankungen erhöht. Verschiedene Studien gehen – abhängig von Studiendesign, Erhebungsinstrumenten, Begleitstatus sowie dem jeweiligen Kontext – davon aus, dass die Prävalenz von PTBS bei (unbegleiteten) minderjährigen Geflüchteten zwischen 14 % und 60 % liegt (vgl. Metzner et al. 2016; Spallek et al. 2016).

Diese Befunde verdeutlichen, dass Beratungskontexte mit Asylsuchenden auf der kommunikativen Ebene häufig – zumindest indirekt – mit traumatischen Erlebnissen in Berührung kommen. Gleichzeitig gehört es zu den Grundsätzen professioneller Beratung, Erinnerungen und Gefühle an traumatische Erfahrungen nicht erneut hervorzurufen und Ratsuchende nicht zu retraumatisieren bzw. zu triggern (vgl. SAMHSA 2014: 10).

Wenn bekannt ist oder im Verlauf der Beratung deutlich wird, dass eine Person traumatisiert ist, bedarf es in den einzelnen Beratungsschritten einer erhöhten Sensibilität und Wachsamkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Einbezug von Ansätzen der traumasensiblen Beratung bzw. deren Übertragung auf die Beratung von Asylsuchenden besonders geeignet. Traumasensible Beratung bietet einen grundlegenden Rahmen für die Unterstützung von Menschen, die durch Flucht, Gewalt oder Verlust Erfahrungen geprägt wurden.

Viele Ratsuchende haben nicht nur in der Vergangenheit traumatische Ereignisse erlebt, sondern sind auch im Aufnahmeland anhaltenden psychischen Belastungen ausgesetzt. Dazu zählen unter anderem Erfahrungen mit (rassistischer) Gewalt sowie der Umgang mit dem neuen rechtlichen und gesundheitlichen „Ausnahmezustand“ (vgl. Nesterko et al. 2024: 325 ff.). Für den Umgang mit (traumatisierten) Asylsuchenden ist daher grundlegend, die Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft und Individuum zu betrachten: Im Zusammenhang mit „sozialpolitischen Traumatisierungsprozessen geht es immer um Individuen, ihr Leid aber wird nur in Bezug auf die gesamtgesellschaftlichen Prozesse verständlich“ (Becker 2014: 16).

Gesellschaftliche Strukturen und politische Rahmenbedingungen können demnach Situationen erzeugen, die potenziell traumatisierend wirken, ohne zwangsläufig bei jeder geflüchteten Person ein psychologisch relevantes Trauma auszulösen (vgl. ebd.: 109). Gleichwohl tragen belastende Nachfluchtbedingungen dazu bei, dass ursprüngliche Traumatisierungen verstärkt oder reaktiviert werden können (vgl. ebd.: 159). Damit gehen häufig zusätzliche Erfahrungen von Autonomieverlust und Ohnmacht einher (vgl. Becker 2003: 72).

Besonders ausgeprägt sind die Auswirkungen eines andauernden Ausnahmezustands bei Kindern und Jugendlichen. Sie befinden sich in einer entwicklungspsychologisch vulnerablen Phase, in der sich chronischer Stress und traumatische Erfahrungen in besonderem Maße auf die körperliche und psychische Gesundheit, die Gehirnentwicklung, emotionale Entwicklung, Bindungs- und Vertrauensfähigkeit, Identitätsbildung, Selbstwahrnehmung sowie auf Lern- und Handlungsprozesse auswirken können. Studien belegen, dass „psychosoziale Belastungsfaktoren in der Kindheit häufig zerstörerisch sind und lebenslange Folgewirkungen besitzen“ (Felitti 2002: 367).

Aus traumasensibler Perspektive sollten psychosoziale Beratungsangebote daher so gestaltet sein, dass sie emotionale Belastungen reduzieren und eine physiologisch wie psychologisch sichere Umgebung schaffen. Hierzu tragen vorhersehbare, transparente und verlässliche Strukturen sowie tragfähige Beratungsbeziehungen bei (vgl. SAMHSA 2014: 9 ff.).

Da Traumatisierungen als Erfahrungen massiver Ohnmacht und tiefgreifenden Kontrollverlusts beschrieben werden können, zielt traumasensible Beratung darauf ab, durch die Herstellung von Sicherheit, Kontrolle und Autonomiespielräumen stabilisierend zu wirken. (Traumatisierte) Ratsuchende benötigen die Möglichkeit, Beratungsabläufe und -themen sowie den Tiefgang und das Tempo aktiv mitzugestalten, um Entmachtungsgefühlen entgegenzuwirken (vgl. Herman 1992: 33 ff.; SAMHSA 2014: 9 ff.).

Ein zentrales Element dieses Ansatzes besteht darin, „mindestens eine bindungs- und beziehungsensible professionelle Beziehung aufzubauen und weitere soziale Ressourcen zu erschließen“ (Gahleitner et al. 2021: 134). Die vertrauensvolle Beratungsbeziehung bildet dabei den sicherheitsstiftenden Rahmen, von dem aus Ratsuchende Zugang zu ihren eigenen – oft bereits vorhandenen – Ressourcen finden können.

In diesem Sinne lässt sich traumasensible psychosoziale Beratung sinnvoll durch eine systemische Perspektive ergänzen, da diese den Blick gezielt auf die Aktivierung und (Wieder-)Erlangung individueller Ressourcen lenkt.

2.2 Systemisches Denken, Wissensvermittlung, Ressourcenorientierung

Ein systemischer Ansatz richtet den Blick weg von einer symptom- und defizitorientierten Sichtweise hin zu einer Arbeitsweise, die darauf abzielt, Menschen oder Gruppen bei der Entwicklung von Lösungsansätzen für jene Probleme zu unterstützen, die sie selbst als relevant wahrnehmen (vgl. von Schlippe/Schweitzer 2026: 24ff.).

Der systemische Blick hilft dabei, individuelle Situationen im Zusammenhang mit den Bedingungen des jeweiligen Umfelds zu betrachten und relevante Muster, Wechselwirkungen sowie Systemgrenzen sichtbar zu machen. Krankheit, Abweichung oder auch Normalität werden in diesem Ansatz nicht als stabile Wesensmerkmale einzelner Personen verstanden, sondern als Ergebnisse kommunikativer Zuschreibungen innerhalb sozialer Systeme – und damit nicht als objektiv gegebene Tatsachen (vgl. Luhmann 1984: 286 ff.).

Diese konstruktivistische Grundannahme, die Kommunikationsprozesse und Systemgrenzen in den Mittelpunkt stellt, ist zentral für das systemische Denken und in besonderer Weise für die psychosoziale Beratung nutzbar. Probleme werden nicht als individualisierbare Defizite oder Ausdruck einer „Pathologie“ des Einzelnen verstanden, sondern als Phänomene, die im Kontext von Beziehungen, Kommunikation und Wechselwirkungen zwischen sozialen, psychischen und biologischen Systemen entstehen. Der Fokus liegt damit auf den Verbindungen zwischen Systemen und den Mustern ihrer Interaktion (vgl. von Schlippe/Schweitzer 2026: 136 ff.).

Für Beratungsgespräche ist dieser Ansatz vor allem deshalb wertvoll, weil er die systematische Suche nach Ressourcen unterstützt – sowohl innerhalb des Systems der ratsuchenden Person als auch in den sie umgebenden sozialen Kontexten. Die beratende Person übernimmt dabei eine aktivierende Funktion, indem sie durch gezielte Fragestellungen Denkprozesse anregt, bestehende Ressourcen (wieder) sichtbar macht und Erweiterungen von Handlungsspielräumen ermöglicht.

Wissensvermittlung als ressourcenstärkende Praxis

In Beratungskontexten, die von ausgeprägten Wissensasymmetrien geprägt sind, kommt der fallspezifischen Wissensvermittlung eine besondere Bedeutung zu. Durch die Vermittlung von relevantem, verständlich aufbereitetem Wissen können neue Handlungsoptionen und damit neue Ressourcen erschlossen werden. Dies gilt in besonderem Maße für das Feld der psychosozialen Arbeit mit Asylsuchenden. Kaum eine andere Personengruppe ist in vergleichbarer Weise von komplexen, miteinander verwobenen Rechten und Pflichten abhängig. Die rechtlichen Regelwerke – darunter das Asylgesetz (AsylG), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie zahlreiche Verordnungen und Verwaltungsvorschriften – sind selbst für juristisch geschulte Fachkräfte häufig schwer zu überblicken und müssen stets einzelfallbezogen interpretiert und vermittelt werden.

Das Asyl- Aufnahme-, und Versorgungssystem ist durch feingliedrige rechtliche Vorgaben durch die Europäische Union und nationale Regelungen strukturiert. Gleichzeitig

gibt es regionale Besonderheiten der Bundesländer und Bereiche des behördlichen Ermessens. Sprachlich wie juristisch kategorisiert es Asylsuchende und hält sowohl Rechte und Möglichkeiten als auch Pflichten und Sanktionen bereit.

Mit der umfassenden Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wird diese Differenzierung weiter ausgebaut. Neue und umgebaute Systemkomponenten – darunter Screening-Verfahren, reguläres Asylverfahren, Asylgrenzverfahren, Rückkehrgrenzverfahren, Asylverfahrenshaft und Abschiebungshaft sowie neu justierte Rechte, Pflichten und Sanktionen – erhöhen die Komplexität der Verfahrensweisen zusätzlich.

Für eine qualitativ hochwertige Beratung ist es daher entscheidend, diese unterschiedlichen Faktoren zu verstehen, ihre Bedeutung für den jeweiligen Einzelfall einzuordnen und sowohl vorhandene als auch eingeschränkte Handlungsspielräume in der Kommunikation transparent zu machen.

Eine traumasensible Wissensvermittlung, die gemeinsam mit den Ratsuchenden Ressourcen identifiziert und Bewältigungsstrategien entwickelt, ist hierbei von zentraler Bedeutung. Angesichts der hohen Dynamik rechtlicher Rahmenbedingungen erfordert dies von Fachkräften eine kontinuierliche Professionalisierung, die Fähigkeit zur reflexiven Auseinandersetzung mit eigenem und fremdem Nichtwissen sowie einen bewussten und respektvollen kommunikativen Umgang damit.

Systemische und traumasensible Perspektiven verbinden

Die Verbindung einer systemischen mit einer psychotraumatologischen Perspektive ermöglicht ein vertieftes Verständnis der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen mit traumatisierenden Erfahrungen. Verhaltensweisen können in diesem Rahmen als biografisch sinnvolle Überlebensstrategien und Anpassungsleistungen verstanden werden, die der Bewältigung von Gewalt- und Bedrohungserfahrungen dienen. Traumasensibles Denken versucht, die Sinnhaftigkeit von Handlungen vor dem Hintergrund individueller Lebensgeschichten und Belastungen zu erschließen (vgl. Fachverband Traumapädagogik e.V./Schweizer Fachverband Traumapädagogik 2025: 15 ff.).

Bisherige Bewältigungsstrategien können dabei als Ausgangspunkt dienen, um vorhandene Ressourcen für zukünftige Lebenssituationen zu identifizieren und weiterzuentwickeln.

Vulnerabilität erkennen und sensible Prozesse professionell begleiten

In der Beratung von Asylsuchenden – unter denen sich ein hoher Anteil potenziell vulnerabler Menschen befindet, etwa Überlebende massiver Gewalt, Personen mit PTBS, Betroffene von FGM/C oder Menschenhandel sowie unbegleitete Minderjährige – stellt sich als zentrale Frage, wie sie unter den Bedingungen eines hochkomplexen Asylsystems Zugang zu personenbezogenem Wissen und damit zu ihren Rechten erhalten können, ohne durch das Sprechen über belastende Erfahrungen retraumatisiert zu werden.

Beratungskräfte stehen vor der Aufgabe, Vulnerabilitäten sensibel zu erkennen, diese fachlich einzuordnen und Betroffene über allgemeine sowie individuelle Rechte zu informieren.

Dies erfordert einen nicht-konfrontativen, anerkennenden und traumasensiblen Zugang. Psychosoziale Beratungsstellen für Geflüchtete sind die zentralen Stellen, in denen schambehaftete oder angstbesetzte Themen sowie besondere Schutzbedarfe zur Sprache kommen (vgl. BafF e.V. 2025). Beratungsstellen sind daher ein wichtiger Akteur im GEAS.

Professionelle Beratung im Kontext des GEAS

Die Umsetzung der überwiegend ab dem 12.06.26 geltenden EU-Vorgaben stellt Aufnahmesysteme und Beratungsstellen vor große institutionelle Herausforderungen. Inwiefern die rechtlich verbindlichen EU-Verordnungen sowie die neue EU-Aufnahmerichtlinie (2024/1346) in den einzelnen Mitgliedstaaten tatsächlich umgesetzt werden, lässt sich derzeit noch nicht abschließend beurteilen. Die Mitgliedstaaten haben einerseits klare unionsrechtliche Zielvorgaben und andererseits eigene nationale Gestaltungsoptionen für die praktische Umsetzung.

Klar ist, dass die normativen Anforderungen des bestehenden und neuen GEAS weiterhin in die Praxis spezialisierter Fachstellen hineinwirken werden. Ratsuchende wenden sich häufig an staatlich unabhängige Beratungsstellen, um ihre Anliegen in einem geschützten und vertraulichen Rahmen zu besprechen.

Für eine professionalisierte Beratung bedeutet dies, Perspektiven zu erweitern, indem Asylsuchende über ihre Rechte, Möglichkeiten und Handlungsspielräume informiert werden, und zugleich durch gezielte Mitteilungen an zuständige Behörden die Geltendmachung von Verfahrensgarantien zu unterstützen. Letzteres setzt voraus, dass besondere Schutzbedarfe den entscheidenden Stellen bekannt werden – sei es durch die Betroffenen selbst oder mithilfe fachlicher Begleitung.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, zunächst die rechtlichen Vorgaben im GEAS und die grundlegenden Rechte (vulnerabler) Asylsuchender darzustellen, um darauf aufbauend methodische Zugänge zur Erhebung und Beratung im Hinblick auf Vulnerabilitäten zu erläutern (Kapitel 3).

2.3 GEAS, vulnerable Asylsuchende und besondere Schutzbedarfe

Mit der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wurden die unionsrechtlichen Vorgaben zur Identifikation, Aufnahme und Verfahrensgestaltung für Asylsuchende neu strukturiert und in Teilen vereinheitlicht.

Die neuen Regelungen umfassen unionsweite Vorgaben für Screening-, Grenz- und Rückkehrverfahren sowie für den Schutz vulnerabler Personen, darunter Minderjährige und Familien.

Für bestimmte Gruppen bzw. Verfahrenskonstellationen wurden Regelungen eingeführt, die zu engeren Verfahrensvorgaben und eingeschränkteren Handlungsspielräumen für die Betroffenen führen – etwa durch Grenzverfahren einschließlich der sogenannten Fiktion der Nichteinreise, die Ausweitung beschleunigter Verfahren sowie durch erweiterte Möglichkeiten der Kontrolle, Bewegungsbeschränkung und Haft.

Die Vereinbarkeit dieser Instrumente mit den grund- und menschenrechtlichen Unionsvorgaben wird in der Fachöffentlichkeit und Rechtswissenschaft kontrovers diskutiert – vor allem in Hinsicht auf die Einhaltung von Art. 6 der EU-Grundrechtecharta (GRCh)

und Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (vgl. Hruschka/Nestler 2025; Deutsches Institut für Menschenrechte 2025a; Deutsches Kinderhilfswerk 2025; European Council on Refugees and Exiles 2025).

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) weist darauf hin, dass die vorgesehenen strengeren Verfahren im Falle einer nicht sorgfältigen Umsetzung Risiken für die Wahrung von Grundrechten mit sich bringen, etwa im Hinblick auf Freiheitsentzug oder auf die Einhaltung rechtsstaatlicher Anforderungen in Asyl- oder Rückkehrverfahren:

„The pact introduces stricter procedures. If not carefully implemented, it could lead, for example, to arbitrary deprivation of liberty and unfair asylum or return procedures. This exposes migrants and asylum applicants to rights violations. Fundamental rights safeguards embedded in the legal instruments adopted under the pact should ensure a rights-compliant implementation“ (FRA - European Union Agency for Fundamental Rights – Pact on Migration and Asylum: FRA’s support in its implementation, 2024)

Die GEAS-Verordnungen schreiben den Mitgliedstaaten die Einhaltung der grund- und menschenrechtlichen Vorgaben verbindlich vor und verpflichten sie zur Einführung eines unabhängigen Grundrechtsmonitorings für Screening- und Grenzverfahren (Art. 10 Screening-VO; Art. 43 Abs. 4 AsylVfVO; Erwägungsgrund 71 AsylVfVO).

Die nationale Umsetzung der EU-Vorgaben erfolgt in Deutschland durch das GEAS-Anpassungsgesetz. Die politische Stoßrichtung wird in der Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 03.09.2025 verdeutlicht:

„Wir brauchen ein funktionierendes System auf europäischer Ebene, um die illegale Migration nach Deutschland dauerhaft zu begrenzen und die Überforderung unserer Systeme zu beenden. Es geht um Verantwortung und Verlässlichkeit, um Sicherheit und europäische Solidarität. Deswegen bin ich mir mit meinen Kollegen in Europa einig, dass wir das GEAS weiter schärfen und härten müssen.“ (BMI 03.09.2025)

Gleichzeitig verpflichten die GEAS-Verordnungen die Mitgliedstaaten ausdrücklich, besondere Verfahrensbedürfnisse vulnerabler Personen frühzeitig festzustellen und das Verfahren entsprechend anzupassen – eine Anforderung, die sowohl behördliches Handeln als auch die Beratungspraxis in ihrer Ausrichtung direkt betrifft.

Das neue GEAS verschiebt die Bedingungen, unter denen Asylsuchende Schutz suchen und leben. Für Fachkräfte in der Beratung ist das Verstehen dieser Veränderungen keine abstrakte Wissensanforderung, sondern Grundlage für wirksames professionelles Handeln: Wer die veränderten Verfahrenslogiken kennt, kann Lebenssituationen von Ratsuchenden realistischer einordnen und Unterstützung präziser auf individuelle Schutz- und Verfahrensbedürfnisse zuschneiden. Mit Kenntnis der rechtlichen Anforderungen und der teils offen bleibenden Auslegungsspielräume können Fachkräfte gezielter an der Verbesserung der Situation betroffener Menschen arbeiten.

Kurzgefasste GEAS-Verfahrenslogik

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem ist durch eine gestufte und gleichzeitig funktional eng verzahnte Verfahrenslogik gekennzeichnet. Dem eigentlichen Asylverfahren geht ein Screening voraus, das der Identitätsfeststellung, Sicherheits- und Gesundheitsprüfung dient und gleichzeitig die Weichenstellung für das weitere Verfahren vorbereitet.

Daran schließt sich die Zuständigkeitsbestimmung nach der Asyl- und Migrationsmanagement- Verordnung (EU) 2024/1351 (AMMVO) an, die die Dublin-III-Verordnung ablöst und regelt, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz verantwortlich ist.

Die Bestimmung der Verfahrensart erfolgt im Zusammenspiel mit diesen vorgelagerten Schritten und richtet sich nach den Ergebnissen des Screenings nach fallbezogenen Kriterien. Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem regulären Asylverfahren und besonderen Verfahrensformen – wie dem Asylgrenzverfahren und weiteren beschleunigten Verfahren.

Eine Zweiteilung zwischen regulärem Asylverfahren und Asylgrenzverfahren bildet die Verfahrenswirklichkeit jedoch nur unvollständig ab. Das reformierte GEAS kennt ein

Spektrum besonderer Verfahrensformen, darunter beschleunigte Verfahren im Inland, eigenständige Zulässigkeitsverfahren (Klärung, ob ein Asylantrag überhaupt inhaltlich behandelt wird) und besondere Prüfmodalitäten für Folgeanträge. Diese Verfahrensformen sind nicht strikt voneinander getrennt, sondern überlagern sich zum Teil und knüpfen an unterschiedliche Fallkonstellationen an.

Das Verfahrensregime ist daher weniger dichotom. Es ist vielmehr ein hochkomplex ausdifferenziertes System entlang der Dimensionen Verfahrensort, Verfahrensdauer, Herkunftsstaat, Fallkonstellation und Prüfungsintensität. Innerhalb dieser Dimensionen müssen besondere Aufnahme-, Verfahrens- und Versorgungsbedarfe von vulnerablen Asylsuchenden durch die Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Vulnerabilitäten im Sinne der AufnRL

Für die Identifizierung und den Schutz vulnerabler Asylsuchender sind vor allem folgende Rechtsakte von Bedeutung:

- Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346 (AufnRL)
- Screening-Verordnung (EU) 2024/1356 (Screening-VO)
- Asylverfahrens-Verordnung (EU) 2024/1348 (AsyIVfVO)
- Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (EU) 2024/1351 (AMMVO)

Die genannten Rechtsakte enthalten Vorgaben, die sicherstellen sollen, dass vulnerable Asylsuchende frühzeitig erkannt werden und sowohl im Aufnahme- als auch im Asylverfahren erforderliche Garantien erhalten. Hierbei legt die neue AufnRL unionsweit geltende Mindestanforderungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden fest. Zu den Asylsuchenden, bei denen „besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme“ bestehen können, zählen nach Art. 24 unter anderem:

- Minderjährige;
- Unbegleitete Minderjährige;
- Personen mit Behinderungen;
- Ältere Menschen;
- Schwangere;
- Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen;

- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern;
- Opfer von Menschenhandel;
- Personen mit schweren Erkrankungen;
- Personen mit psychischen Störungen, einschließlich posttraumatischer Belastungsstörung;
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen von psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien, Opfer von Kinderheirat oder Zwangsehen oder Opfer von Gewalt mit sexuellem, geschlechtsspezifischem, rassistischem oder religiösem Motiv.

Bei diesen Personen ist es aufgrund ihrer besonderen Verletzlichkeit wahrscheinlicher, dass sie besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme im Sinne von Art. 2 Nr. 14 i.V.m. Art. 24 AufnRL haben.

Die Zugehörigkeit zu einer der Kategorien begründet also keine automatische Einstufung als Person mit besonderen Bedürfnissen, sondern eine Vermutung, die im Einzelfall nach Art. 25 AufnRL zu beurteilen ist.

Ihnen sind besondere Aufnahmebedingungen oder Garantien zu gewähren, um die wirksame Wahrnehmung ihrer Rechte sowie die Erfüllung ihrer Pflichten im Asyl- und Aufnahmesystem zu ermöglichen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Auch andere Personen können im Einzelfall als vulnerabel gelten, sofern sich bei ihnen besondere Schutzbedarfe eröffnen.

Im Zuge der GEAS-Reform hängt die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Aufnahmebedingungen von (vulnerablen) Asylsuchenden stärker als zuvor vom jeweiligen Verfahrensstadium sowie vom Aufenthaltsort ab.

Außerdem kommt es darauf an, wie die Mitgliedstaaten die EU-Regelungen in die Realität umsetzen, vorhandene nationale Spielräume nutzen und mit dem Verhältnis von GEAS-Regelungen und den unionsrechtlich gebotenen Grund- und Menschenrechten umgehen (vgl. u.a. Art. 6 GRCh; Art. 5 EMRK).

Das Aufnahmesystem baut als erste Verfahrensetappe auf dem Screening auf.

2.4 Screening

Eine besonders bedeutsame Änderung der GEAS-Reform ist das verpflichtende Screening-Verfahren. Das Screening ist kein Asylverfahren. Es ist ein vorgelagertes Kontrollsystem an den Außengrenzen und – unter den Voraussetzungen des Art. 7 Screening-VO – auch innerhalb des Hoheitsgebiets.

Das Screening kann als administrative Vorprüfungsphase beschrieben werden, die maßgebend für den weiteren Verfahrensverlauf ist. Das Screening-Verfahren ist auch nicht gleichzusetzen mit dem Asylgrenzverfahren, welches sich unter bestimmten Umständen an das Screening-Verfahren anschließt und wiederum speziellen EU-Vorgaben unterliegt.

Das Screening betrifft Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen. Erfasst sind Personen, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenzen aufgegriffen werden, nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden oder an einer Grenzübergangsstelle bzw. in einer Transitzone internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen.

Darüber hinaus betrifft das Screening Personen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufgegriffen werden und bei denen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie vorher an einer Grenzübergangsstelle kontrolliert wurden (Art. 5–7 Screening-VO).

Durchführungsorte, Ablauf und Besonderheiten des Screenings

Während des Screenings müssen die betroffenen Personen den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen und Mitwirkungspflichten nachkommen (Art. 9 Screening-VO). Mit diesen Verfügbarkeits- und Mitwirkungspflichten ergibt sich praktisch eine Bindung an den jeweiligen Screening-Ort, die den Bewegungsradius der Betroffenen deutlich einschränken kann.

Das Screening wird entsprechend Art. 8 Abs. 1 Screening-VO an jedem angemessenen und geeigneten Ort durchgeführt, den der jeweilige Mitgliedstaat benennt.

Beim Screening an den Außengrenzen ist dies regelmäßig damit verbunden, dass den betroffenen Asylsuchenden die Einreise in das Hoheitsgebiet nicht gestattet wird. Soweit sich an das Screening ein Grenzverfahren anschließt, kann dabei die sogenannte Fiktion der Nichteinreise zur Anwendung kommen (siehe Kapitel 2.6).

In Deutschland sind als EU-Außengrenzen im Sinne der Screening-VO vor allem die internationalen Flughäfen und Seehäfen relevant. Darüber hinaus kann das Screening auch im Inland durchgeführt werden, wenn eine Person im Hoheitsgebiet aufgegriffen wird, die noch kein Screening durchlaufen hat und bei der keine Anhaltspunkte für eine erlaubte Einreise vorliegen. In derartigen Fällen muss die Überprüfung im Inland nachgeholt werden.

Das Screening bei grenzpolizeilichen Kontrollen im 30-Kilometer-Bereich des Grenzgebiets führt die Bundespolizei durch. Bei Aufgriffen im Inland sind die Landesbehörden zuständig – konkret die Polizeivollzugsbehörden der Länder sowie weitere nach Landesrecht bestimmte Behörden.

Die betroffene Person muss während des Screenings für die zuständigen Behörden erreichbar bleiben, was mit Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und verstärkten Kontrollmaßnahmen einhergehen kann. Die Rechtsgrundlagen hierfür ergeben sich aus Art. 6–8 Screening-VO.

Während des Screenings werden:

- die Identität festgestellt (Art. 14 Screening-VO),
- relevante europäische Datenbanken abgefragt (Art. 14 Screening-VO),
- Risiken für die innere Sicherheit geprüft (Art. 15 Screening-VO) sowie
- gesundheitliche Risiken und erste Anhaltspunkte für besondere Schutzbedarfe ermittelt (Art. 12 Screening-VO).

Auf dieser Grundlage wird bestimmt, welche Unterstützung notwendig ist sowie welches weitere Verfahren Anwendung findet und welcher Mitgliedstaat zuständig ist (Art. 18 Screening VO).

Je nach Ergebnis des Screenings werden Drittstaatsangehörige entweder dem Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz oder einem Rückkehrverfahren zugeordnet. Wird ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt, schließt sich ein unionsrechtlich geregeltes Asylverfahren an. In diesem Rahmen ist zunächst zu klären, welcher Mitgliedstaat nach der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AM-MVO) für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Im zuständigen Mitgliedstaat wird das Verfahren anschließend je nach Fallkonstellation entweder als reguläres Verfahren oder als Grenzverfahren durchgeführt.

Frühe Identifizierung von Vulnerabilitäten wichtig

Die frühzeitige Feststellung besonderer Schutzbedarfe im Screening ist dabei von großer Bedeutung, da sie mitentscheidet, ob ein Grenzverfahren überhaupt in Betracht kommt oder ob aufgrund besonderer Verfahrensgarantien ein reguläres Verfahren erforderlich ist. Beim Screening ist eine vorläufige Gesundheitskontrolle durch qualifiziertes medizinisches Personal vorgeschrieben, um vor allem den Bedarf an sofortiger Gesundheitsversorgung oder an Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Gesundheit, einschließlich einer möglichen Isolation, zu erkennen (Art. 12 Abs. 1 Screening-VO).

Daneben ist rechtlich festgelegt, dass eine vorläufige Prüfung der Vulnerabilität durch spezialisiertes, entsprechend geschultes Personal der Überprüfungsbehörden durchzuführen ist. Dabei können die Behörden von Nichtregierungsorganisationen sowie ggf. von qualifiziertem medizinischem Personal unterstützt werden (Art. 12 Abs. 3 Screening-VO).

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die vorläufige Erfassung möglicher Vulnerabilitäten im Screening nicht automatisch deren tatsächliche Berücksichtigung im weiteren Verfahren garantiert. Entscheidend ist vielmehr, ob und in welcher Weise festgestellte Anhaltspunkte in den nachfolgenden Verfahrensschritten aufgegriffen und umgesetzt werden.

Ebenso ist in diesem Zusammenhang relevant, dass die Screening-VO keine ausdrücklich eigenständig geregelten Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen im Kontext des Screenings vorsieht. Das Screening-Ergebnis selbst – also die Zuweisung zu einem anschließenden Verfahren – ist nicht als anfechtbarer Verwaltungsakt ausgestaltet.

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende im Screening

Auch unbegleitete minderjährige Asylsuchende sind vom Screening nicht ausgenommen. Bei ihnen bei Zweifeln am Alter erfolgt im Rahmen des Screenings ebenfalls eine vorläufige Vulnerabilitätsprüfung, die auch eine erste Einschätzung des Alters umfasst. Diese ersetzt jedoch keine eigenständige altersbezogene Feststellung, sondern dient lediglich einer ersten Orientierung auf Basis vorhandener Informationen und Dokumente.

Ergeben sich dabei Anhaltspunkte für eine Minderjährigkeit, sind frühzeitig geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten, etwa zur Sicherstellung einer rechtlichen Vertretung. Aus der Fachpraxis heraus wird empfohlen, zuständige Träger der Kinder- und Jugendhilfe möglichst früh einzubeziehen, um zeitnah kinder- und jugendhilferechtliche Standards, eine entsprechende Altersklärung sowie eine (vorläufige) Inobhutnahme sicherzustellen (vgl. Terre des Hommes & Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) 2026: 7ff.).

Der Hinweis auf die *Vorläufigkeit* der Einschätzungen in der Screening-VO macht deutlich, dass es sich im Screening nicht um eine ausführliche oder abschließende medizinische, psychologische oder jugendhilferechtliche Fachdiagnostik handelt. Schutzbedarfe können aufgrund kurzer Fristen und begrenzter Rahmenbedingungen übersehen werden.

Bestehen Hinweise darauf, dass eine Person unbegleitet minderjährig ist, sind nach deutschem Recht die jugendhilferechtlichen Schutzmechanismen zu beachten, darunter die vorläufige Inobhutnahme sowie die Alterseinschätzung nach §§ 42a, 42f SGB VIII.

Fristen im Screening

Das Screening ist an den Außengrenzen grundsätzlich innerhalb von sieben Tagen nach dem ersten Aufgriff bzw. dem Erstkontakt mit den zuständigen Behörden abzuschließen (Art. 8 Abs. 3 Screening-VO). In bestimmten Krisensituationen können nach der Krisenverordnung (EU) 2024/1359 längere Fristen von bis zu zehn Tagen gelten. Bei Personen, die im Inland aufgegriffen werden und noch kein Screening durchlaufen haben, beträgt die Frist drei Tage (Art. 8 Abs. 4 Screening-VO).

Die kurzen Fristen verdeutlichen, dass die vorläufige Identifikation von Vulnerabilitäten bereits im frühen Behördenkontakt erfolgen soll. Für Beratungsstellen, die in diesem frühen Stadium tätig sind, bedeutet dies, dass Hinweise auf besondere Schutzbedarfe unverzüglich dokumentiert und – sofern die betroffene Person ausdrücklich zustimmt – an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden sollten. Gerade in dieser frühen Phase können entsprechende Hinweise mitentscheidend für den weiteren Verlauf des Verfahrens sein.

Recht auf Information und Rolle von Beratungsstrukturen im Screening-Verfahren

Drittstaatsangehörige, die dem Screening unterzogen werden, verfügen in dieser vorgelagerten Phase über bestimmte, unionsrechtlich geregelte Informationsgarantien (Art. 11 Screening-VO). Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, betroffene Personen unverzüglich und in einer für sie verständlichen Sprache über folgende Punkte zu informieren:

- Zweck, Ablauf und Dauer des Screenings,
- vorläufiger Charakter des Screenings sowie dessen fehlende Aufenthaltsbegründung,
- mögliche anschließende Verfahren (v.a. Asyl- oder Rückführungsverfahren),
- Rechte und Pflichten während des Screenings.

Vor dem Hintergrund begrenzter formeller Garantien im Screening kommt Beratungsstellen in dieser Phase faktisch eine bedeutsame unterstützende und vermittelnde Rolle zu. Sie können betroffene Personen zur rechtlichen Einordnung des Screenings

informieren, auf besondere Schutzbedarfe bzw. Vulnerabilitäten aufmerksam machen und Übergänge in nachgelagerte Verfahren beratend begleiten.

Die Screening-VO räumt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit ein, dass Überprüfungsbehörden bei der vorläufigen Gesundheits- und Vulnerabilitätskontrolle durch Nichtregierungsorganisationen und qualifiziertes medizinisches Personal unterstützt werden (Art. 12 Abs. 3 Screening-VO). Ein allgemeines Beteiligungsrecht einzelner Beratungseinrichtungen folgt daraus nicht.

2.5 Asylverfahren

Ergibt das Screening bzw. das anschließende Zuständigkeitsbestimmungsverfahren nach der AMMVO, dass Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und kein Übergang in ein Asylgrenzverfahren erfolgt, wird die betroffene Person dem nationalen Asylverfahren zugeordnet.

Grenzverfahren sind nicht anzuwenden, wenn Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche Unterstützung nicht gewährt werden kann (Art. 53 Abs. 2 lit. b und c AsylVfVO) oder wenn einschlägige medizinische Gründe, einschließlich Gründen der psychischen Gesundheit, entgegenstehen (Art. 53 Abs. 2 lit. d AsylVfVO).

Wird in ein reguläres Asylverfahren übergeleitet, erfolgt die Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 47 AsylG. Im Regelfall sollen Asylsuchende längstens bis zu 18 Monate in einer solchen Einrichtung der Bundesländer verbleiben. Für Familien mit minderjährigen Kindern gilt eine kürzere Höchstdauer von in der Regel sechs Monaten; spätestens dann soll ihnen eine kommunale Unterbringung zugewiesen werden. Diese Frist darf auch im Fall von ausländerrechtlichen Sanktionen nicht verlängert werden.

Bei Asylsuchenden ohne minderjährige Kinder kann sich die Dauer in einer Aufnahmeeinrichtung verlängern, wenn Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt oder falsche Angaben zur Identität gemacht werden. Für Personen aus sogenannten sicheren Her-

kunftsstaaten besteht in der Regel die Verpflichtung, für die Dauer des Asylverfahrens und im Falle einer ablehnenden Entscheidung bis zur Ausreise oder Abschiebung in der Aufnahmeeinrichtung zu verbleiben.

Für Familienangehörige gilt der Grundsatz der Familieneinheit. Bei der Unterbringung ist familiäres Zusammenleben zu berücksichtigen und möglichst zu ermöglichen, soweit keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. In der Praxis kann dies erschwert sein, wenn Familienangehörige nicht zeitgleich eingereist oder registriert wurden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die zuständige Aufnahmebehörde oder den Sozialdienst frühzeitig und möglichst schriftlich zu kontaktieren.

In Aufnahmeeinrichtungen werden Grundleistungen erbracht, darunter Verpflegung sowie eine medizinische Erstversorgung. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach §§ 3–6 AsylbLG.

Die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen dient vor allem der Bündelung und Beschleunigung von Verfahrensabläufen, wozu im entsprechenden Fall auch Abschiebungen aus der Aufnahmeeinrichtung heraus gehören.

Darüber hinaus können weitreichende Beschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie Aufenthalts- und Meldepflichten angeordnet werden (§§ 56 ff. und §§ 68 ff. AsylG n.F.). Diese Möglichkeiten wurden durch das GEAS-Anpassungsgesetz jüngst ausgeweitet.

Unter bestimmten Umständen kann die Wohnpflicht vorzeitig beendet werden. Dies kann der Fall sein, wenn gesundheitliche Gründe oder sonstige zwingende Gründe eine andere Unterbringung erforderlich machen (§ 49 Abs. 2 AsylG n.F.). Eine abweichende Unterbringung kann zudem geboten sein, wenn besondere Schutzbedarfe vorliegen.

Hierzu zählen u.a. Menschen mit Behinderungen sowie Personen, die physische, psychische oder sexueller Gewalt erfahren haben. Nach Art. 24 und 25 AufnRL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, solche besonderen Aufnahmebedarfe zu identifizieren und die Aufnahmebedingungen entsprechend anzupassen. Dies kann auch eine Unterbringung außerhalb regulärer Sammelunterkünfte erforderlich machen.

Für die Unterbringung während des Asylverfahrens sind die Bundesländer zuständig. Zur Umsetzung der AufnRL sollen sie geeignete Maßnahmen ergreifen, damit der „Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen“ (§ 44 Abs. 2 AsylG n.F.) gewährleistet wird.

Für die Durchführung und Entscheidung im Asylverfahren bzw. die Einhaltung von besonderen Verfahrensgarantien ist allerdings das BAMF zuständig. Das BAMF prüft den Asylantrag in materieller Hinsicht. Die Prüfung umfasst die persönliche Anhörung, die Ermittlung und Würdigung des Sachverhalts sowie die Beurteilung der Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Angaben. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtliche Subsumtion, an deren Ende das BAMF durch schriftlichen Bescheid über das Vorliegen und die Art eines Schutzstatus entscheidet oder den Asylantrag entsprechend ablehnt.

Seit 1996 setzt das BAMF sogenannte Sonderbeauftragte ein. Dabei handelt es sich um besonders geschulte Entscheider_innen mit spezifischer Zuständigkeit für bestimmte Fallgruppen, etwa unbegleitete Minderjährige, Opfer von Folter oder Gewalt, traumatisierte Personen, geschlechtsspezifisch Verfolgte oder Opfer von Menschenhandel.

Nach BAMF-internen Weisungen ist der Einsatz von Sonderbeauftragten grundsätzlich vorgesehen, wenn Anhaltspunkte für besondere Schutzbedarfe vorliegen.

Der Einsatz von Sonderbeauftragten bestand bereits vor der GEAS-Reform und kann wesentlich dazu beitragen, besondere Verfahrensgarantien umzusetzen. Ob diese im Einzelfall berücksichtigt werden, hängt jedoch von der frühzeitigen Identifizierung, Dokumentation und Weitergabe entsprechender Hinweise ab. Auf die Erforderlichkeit eines solchen Einsatzes können sowohl Beratungsstellen als auch die Asylsuchenden selbst unter Angabe entsprechender Gründe hinweisen.

Die verbindliche Prüfung besonderer Verfahrensgarantien ist nun unionsrechtlich in der neuen AsylVfVO geregelt. Nach Art. 20 Abs.1 AsylVfVO sind die zuständigen Behörden verpflichtet, frühzeitig und individuell zu prüfen, ob eine asylsuchende Person aufgrund von Vulnerabilität besondere Verfahrensgarantien benötigt. Diese Prüfung wird so früh wie möglich nach Antragstellung eingeleitet und fortlaufend angepasst.

Sie soll in der Regel innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen werden (Art. 20 Abs. 3 AsylVfVO), kann jedoch jederzeit erneut erfolgen, wenn sich die Situation der betroffenen Person ändert. Werden besondere Bedarfe erst zu einem späteren Zeitpunkt sichtbar, müssen sie auch dann berücksichtigt werden.

Damit erstreckt sich der Prozess der Identifizierung von Vulnerabilitäten unter Umständen über das Screening hinaus in das reguläre Asylverfahren hinein. Die im Screening gewonnenen Erkenntnisse müssen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, damit die unionsrechtlichen Schutzgarantien wirksam umgesetzt werden können.

Mit Zustimmung der betroffenen Person können ärztliche oder psychologische Fachkräfte hinzugezogen werden. Fälle mit Hinweisen auf Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalt sind dabei prioritär zu prüfen (Art. 20 Abs. 4 AsylVfVO). Dies begründet jedoch keinen Zwang zu einer sofortigen inhaltlichen Entscheidung.

Wird ein besonderer Verfahrensbedarf festgestellt, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf angemessene Unterstützung während des gesamten Asylverfahrens, um Rechte wahrnehmen und Pflichten erfüllen zu können (Art. 21 Abs. 1 AsylVfVO). Dies umfasst eine an die individuellen Bedürfnisse angepasste Durchführung der Anhörung, etwa durch traumasensible Gesprächsführung, Pausen, Unterbrechungen oder Vertagung der Anhörung, alters- und situationsgerechte Befragung, Berücksichtigung möglicher Erinnerungslücken und Vermeidung unnötig retraumatisierender Frageelemente.

Ausweitung von beschleunigten Asylverfahren

Im Rahmen der materiellen Prüfung von Asylanträgen sollen in Zukunft mehr beschleunigte Verfahren (oft Schnellverfahren genannt) durchgeführt werden.

Gemeinsam ist den verschiedenen beschleunigten Verfahrensarten ihre verkürzte Verfahrensdauer sowie ihre Anwendung auf bestimmte, gesetzlich definierte Fallkonstellationen, etwa in Abhängigkeit von der Herkunft, der Verfahrenssituation oder weiteren rechtlich festgelegten Kriterien (z. B. sichere Herkunftsstaaten oder unionsweit bestimmte Schutzquoten).

In solchen Verfahren kommt es häufig zu Ablehnungen als „offensichtlich unbegründet“ im Sinne von § 30 AsylG. Gegen entsprechende Bescheide kann Klage erhoben

werden; diese hat aber keine aufschiebende Wirkung. Daher muss zusätzlich innerhalb einer Woche zusätzlich zur Klage ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht gestellt werden (entsprechend § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung; dieser wird im allgemeinen Sprachgebrauch oft als „Eilantrag“ bezeichnet).

Erfolgt dies nicht oder wird der Eilantrag abgelehnt, kann eine Abschiebung bereits während des laufenden Klageverfahrens durchgeführt werden.

Im Zuge der GEAS-Reform wird der Anwendungsbereich beschleunigter Verfahren erweitert. Dies erfolgt vor allem durch die Einführung einer EU-weiten Liste sogenannter sicherer Herkunftsstaaten sowie durch die Möglichkeit, Asylanträge aus Herkunftsländern mit einer unionsweiten Schutzquote von höchstens 20 Prozent in beschleunigten Verfahren zu behandeln.

Insgesamt führt dies zu einer Ausweitung beschleunigter Verfahren und zu verkürzten Entscheidungsabläufen, bei gleichzeitiger Beibehaltung der besonderen Anforderungen an den gerichtlichen Eilrechtsschutz.

Durch die Verkürzung von Verfahrensschritten sowie von Fristen für Rechtsbehelfe kann es vor allem für (vulnerable) Asylsuchende in der Praxis erschwert sein, rechtliche Entscheidungen – etwa binnen einer Woche – prüfen zu lassen oder anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Spezielle Schutzstandards für Minderjährige

Für minderjährige Asylsuchende gilt das Kindeswohlprinzip als vorrangiger Maßstab aller Maßnahmen (Art. 22 Abs. 1 AsylVfVO). Minderjährige sind kindgerecht zu informieren, alters- und reifegerecht zu beteiligen und – soweit vorgesehen und mit dem Kindeswohl vereinbar – persönlich anzuhören.

Anhörungen müssen durch speziell geschultes Personal sowie alters- und situationsgerecht durchgeführt werden. Wird ausnahmsweise von einer persönlichen Anhörung abgesehen, ist dies zu begründen (Art. 22 Abs. 3 AsylVfVO).

Begleitete Minderjährige sind in Anwesenheit eines sorge- oder verantwortungsberechtigten Erwachsenen und ggf. eines Rechtsbeistands anzuhören (Art. 22 Abs. 4 AsylVfVO).

Unbegleitete Minderjährige

Während der Inobhutnahme trägt das Jugendamt die Verantwortung dafür, die rechtliche Vertretung zu klären. In der Praxis bedeutet dies, dass beim Familiengericht unverzüglich die Bestellung einer Vormundschaft angeregt wird. Diese gesetzliche Vertretung ist von zentraler Bedeutung, da sie die minderjährige Person rechtlich vertritt und durch das gesamte Asylverfahren begleitet.

Durch die Vormundschaft hat die oder der Minderjährige eine feste Ansprechperson, mit der wichtige Schritte in behördlichen Verfahren und sowie bestehende Unsicherheiten geklärt werden können. Kommt es bei der Bestellung zu Verzögerungen, besteht die Gefahr, dass Minderjährige nicht umfassend über ihre Rechte informiert werden oder diese nicht wirksam wahrnehmen können.

Der Asylantrag wird in der Regel durch die gesetzliche Vertretung oder unter deren Mitwirkung gestellt. Nicht in jeder Fallkonstellation ist es die sinnvollste Option, einen Asylantrag zu stellen. Es ist daher empfehlenswert, zusätzlich einen Termin mit einer spezialisierten Beratungsstelle zu vereinbaren, die zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen berät.

2.6 Asylgrenzverfahren und Rückkehrgrenzverfahren

Eine wesentliche Neuerung der AsylVfVO ist die Einführung eines beschleunigten Prüfungsverfahrens an der Grenze, des sogenannten Asylgrenzverfahrens (Art. 43 ff. AsylVfVO selbst spricht vom "Verfahren an der Grenze"). In Deutschland wird es als Asylgrenzverfahren (§18a AsylG n.F.) bezeichnet. Es unterscheidet sich aber vom regulären Asylverfahren und es gelten andere Vorgaben.

Auch im Asylgrenzverfahren bleibt das BAMF die zuständige Behörde für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags und die Entscheidung über den Schutzstatus (im Screening ist das BAMF nicht zuständig, siehe Kapitel 2.4). Anders als im regulären Asylverfahren erfolgt die Prüfung jedoch unter beschleunigten Bedingungen und innerhalb eines spezifischen Grenzverfahrensrahmens.

Liegen die Voraussetzungen des Art. 43 Abs. 1 AsylVfVO vor und ist einer der Tatbestände des Art. 42 Abs. 1 gegeben, kann grundsätzlich ein Asylgrenzverfahren angewendet werden. Dies gilt, sofern keine Ausnahmegründe nach Art. 53 AsylVfVO greifen, die Kapazitätsregeln eingehalten werden und die unionsrechtlichen Voraussetzungen insgesamt vorliegen. Entsprechend betrifft das Asylgrenzverfahren in erster Linie Fälle, bei denen nach individueller behördlicher Prüfung festgestellt wird, dass die antragstellende Person

- eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt,
- einen unzulässigen Folgeantrag gestellt hat,
- gegenüber den Behörden offensichtlich unrichtige, unwahrscheinliche oder widersprüchliche Angaben gemacht hat,
- Identitäts- oder Reisedokumente beseitigt hat,
- Oder aus einem Herkunftsstaat kommt, für den die EU-weite Schutzquote bei 20 % oder weniger liegt.

Das Asylgrenzverfahren endet nicht nur mit einer Schutzgewährung oder Ablehnung. Es kann auch enden, sofern die Voraussetzungen für ein Grenzverfahren wegfallen, die erforderliche Unterstützung oder Haftgarantien nicht gewährleistet werden können, medizinische Gründe entgegenstehen oder die vorgegebenen Fristen ablaufen. Nach einer ablehnenden Entscheidung kann sich, wenn kein Recht auf Verbleib mehr besteht und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, ein Rückkehrgrenzverfahren nach der Grenzurückführungsverordnung (EU) 2024/1349 anschließen.

Das Grenzverfahren unterliegt unionsrechtlichen Kapazitätsgrenzen – zunächst sind 60.000 und ab Juni 2028 jährlich 120.000 Grenzverfahren als Maximalwert festgelegt. Dadurch werden die meisten Asylverfahren prognostisch nicht an der EU-Außengrenze durchgeführt werden können.

Unterbringung, Fiktion der Nichteinreise

Während des Asylgrenzverfahrens gilt die sogenannte Fiktion der Nichteinreise. Danach wird die betroffene Person für die Zwecke des Verfahrens rechtlich so behandelt, als habe sie das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht betreten, obwohl sie sich tatsächlich auf dessen Territorium befindet.

In der Praxis geht diese rechtliche Einordnung häufig mit einer Unterbringung in speziellen Einrichtungen an der Grenze oder in Grenznähe einher. Die Unterbringung im Grenzverfahren kann mit weitgehenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit verbunden sein (Art. 9 und 10 AufnRL; Art. 43 AsylVfVO). Je nach Ausgestaltung durch den jeweiligen Mitgliedstaat ist es möglich, dass Betroffene die Einrichtung nicht oder nur eingeschränkt eigenständig verlassen können.

Ob diese Unterbringung als Beschränkung der Bewegungsfreiheit (§18a Abs. 6b AsylG n.F.) oder als Freiheitsentzug (Haft) einzustufen ist, ist in der Fachöffentlichkeit bzw. rechtlichen Diskussion umstritten. Nähere Angaben dazu sind in Kapitel 2.8 zu finden.

Rückkehrgrenzverfahren

Wird ein Antrag auf internationalen Schutz im Asylgrenzverfahren abgelehnt, keine Einreise erlaubt und greift keine Ausnahme (z.B. besondere Schutzbedürftigkeit, praktische Undurchführbarkeit), kann grundsätzlich ein Rückkehrgrenzverfahren durchgeführt werden.

Betroffene Asylsuchende können in diesem Fall grundsätzlich verpflichtet werden, sich weiterhin an der Außengrenze oder in deren Nähe an einem auferlegten Ort aufzuhalten und die bereits im Asylgrenzverfahren geltende Fiktion der Nichteinreise bleibt bestehen.

Das Rückkehrgrenzverfahren dient dazu, die Rückkehr möglichst schnell durch freiwillige Ausreise oder Abschiebung umzusetzen. Die Abschiebung kann dabei sowohl in den Herkunftsstaat als auch in einen unionsrechtlich zulässigen Drittstaat erfolgen, wobei der Grundsatz des Non-Refoulement zu beachten ist (Art. 33 GFK, Art. 3 EMRK,

Art. 19 GRCh). Während des Verfahrens bleibt es dabei, dass der Aufenthalt an den vorgesehenen Standorten keine Einreise in das Hoheitsgebiet begründet.

In der Gesamtschau beläuft sich die Dauer aus dem Zusammenspiel von Asylgrenzverfahren und Rückkehrgrenzverfahren auf maximal 24 Wochen: bis zu 12 Wochen für das Asylgrenzverfahren und bis zu 12 weitere Wochen für das Rückkehrgrenzverfahren. Auch während dieses Zeitraums gilt die betroffene Person weiterhin als nicht in das Hoheitsgebiet eingereist.

Kann die Abschiebung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, ist das Verfahren nicht mehr im Rahmen eines Grenzverfahrens fortzuführen. Stattdessen ist das Rückkehrverfahren im Rahmen des allgemeinen Rückkehrsystems nach den Regelungen fortzusetzen, die für Rückkehrverfahren im Inland außerhalb des Grenzverfahrens bestehen. Mit diesem Übergang entfällt regelmäßig die bisherige Fiktion der Nichteinreise; ein rechtmäßiger Aufenthalt wird dadurch aber nicht begründet. Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bzw. zur Abschiebung können auch anschließend fortgeführt werden.

Im Rückkehrgrenzverfahren gilt die AufnRL zwar nicht mehr unmittelbar als Regelwerk für die Aufnahme von Asylsuchenden. Die GrenzRVO verpflichtet die Mitgliedstaaten allerdings, an den vorgesehenen Standorten Mindeststandards in der Versorgung sicherzustellen und nimmt hierfür ausdrücklich Bezug auf die in der AufnRL festgelegten materiellen Aufnahmebedingungen.

Im Asylgrenzverfahren wird noch über den Antrag auf internationalen Schutz entschieden. Das Rückkehrgrenzverfahren setzt dagegen erst danach an: Es geht nur noch darum, die bereits festgelegte Ausreisepflicht umzusetzen. Die betroffene Person befindet sich also grundsätzlich in einem Verfahren, das auf die Beendigung des Aufenthalts abzielt, und hat in der Regel kein Recht mehr, im Land zu bleiben.

Etwas anderes kann aber gelten, wenn gegen die ablehnende Asylentscheidung Klage und Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht eingelegt wurden. In diesem Fall ist entscheidend, ob diese Rechtsmittel aufschiebende Wirkung haben oder ob das Gericht eine solche anordnet.

Rechtsschutz im Grenzkontext

Für das Grenzverfahren ist unionsweit vorgesehen, dass alle beteiligten Verfahrensschritte – einschließlich Rechtsmittel und gerichtliche Entscheidungen – in stark beschleunigter Form ausgestaltet werden. Die konkrete Ausgestaltung bleibt dem nationalen Recht überlassen. Enge zeitliche Vorgaben stellen vor allem für vulnerable oder traumatisierte Personen eine zusätzliche Hürde dar. Dies kann die effektive Wahrnehmung von Rechtsschutz erschweren. Daher sollten Asylsuchende durch Beratungskräfte frühzeitig über Fristen informiert und bei Bedarf an spezialisierte Anwaltskanzleien oder Beratungsstellen verwiesen werden.

Wenn Asylsuchende um die Erklärung eines Bescheids bitten, sollten Beratungskräfte auf das Zustellungsdatum, die getroffene Entscheidung, deren Begründung sowie die Rechtsmittelbelehrung einschließlich der dort genannten Fristen achten und diese in verständlicher Sprache erläutern. Juristische Einzelfragen und konkrete Handlungsschritte sollten spezialisierten Fachkräften und Anwaltskanzleien vorbehalten bleiben. Gleichzeitig sollten Beratungskräfte grundsätzlich die nötige Kompetenz besitzen, die Dringlichkeit eines Bescheids einzuschätzen und eine erste Orientierung zu geben, um Betroffene passend weiterleiten zu können.

Auf unionsrechtlicher Ebene ist vorgesehen, dass Mitgliedstaaten im Grenzverfahren den Zugang von Nichtregierungsorganisationen und Rechtsanwält_innen gewährleisten. Einschränkungen dieses Zugangs sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig und dürfen die wirksame Kontaktaufnahme nicht unverhältnismäßig erschweren oder unmöglich machen.

Die AsylVfVO differenziert systematisch zwischen verschiedenen Formen rechtlicher Unterstützung:

- Art. 16: Anspruch auf rechtliche Beratung („legal counselling“) bereits im Verwaltungsverfahren
- Art. 17 und 19: Anspruch auf rechtliche Unterstützung und Vertretung („legal assistance and representation“) insbesondere im Rechtsbehelfsverfahren

Dabei geht Art. 16 über eine bloße Rechtsauskunft hinaus: Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eine qualifizierte rechtliche Beratung bereitzustellen, die auch individuelle Orientierung im Verfahren umfasst, etwa zur Antragstellung, zu Rechten und Pflichten sowie zu Verfahrensoptionen.

Der Gesetzgeber beschränkt sich in der Neufassung des AsylG in §12b auf die Einführung einer niedrighschwelligigen Rechtsauskunft durch das BAMF; daneben besteht mit § 12a AsylG eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung, deren Weiterfinanzierung ab 2027 derzeit in Frage steht.

Die weitergehenden Anforderungen des Art. 17 AsylVfVO werden im deutschen Recht nicht durch eine eigenständige Regelung im AsylG ausgestaltet, sondern lediglich über allgemeine verwaltungsgerichtliche Mechanismen wie Prozesskostenhilfe im Rechtsbehelfsverfahren abgesichert.

Art. 15 AsylVfVO verpflichtet die Mitgliedstaaten zwar, den Zugang zu unabhängiger rechtlicher Unterstützung durch Rechtsanwält_innen und NGOs auch im Grenzverfahren sicherzustellen. Dieser Zugang gewährleistet allerdings in erster Linie die formale Erreichbarkeit entsprechender Beratungsstrukturen. Ihre tatsächliche Verfügbarkeit, Inanspruchnahme und Effektivität hängen jedoch von den konkreten Rahmenbedingungen ab. Dazu gehört nicht zuletzt eine ausreichende und verlässliche Finanzierung der Beratungsangebote.

Ein entscheidender Teil der tatsächlichen Weichenstellung findet bereits im Verwaltungsverfahren statt, vor allem im Rahmen von Grenzverfahren mit verkürzten Fristen und eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten. Sofern in diesem Stadium nur begrenzte Rechtsauskunft und lediglich ein formaler Zugang zu externer Beratung zur Verfügung stehen, ohne einen gesicherten Anspruch auf effektive und individualisierte Rechtsberatung, kann dies dazu führen, dass mögliche Verfahrensdefizite nicht mehr vollständig kompensiert werden.

Besonders schutzbedürftige Asylsuchende in den Grenzverfahren

Unbegleitete Minderjährige sind gemäß Art. 53 Abs. 1 AsylVfVO vom Asylgrenzverfahren ausgenommen, soweit keine der gesetzlichen Ausnahmen greift. Werden unbegleitete Minderjährige dennoch dem Asylgrenzverfahren unterzogen, setzt dies besondere rechtliche Voraussetzungen voraus.

Die Mitgliedstaaten müssen nach Art. 23 Abs. 1 AsylVfVO sicherstellen, dass unbegleitete Minderjährige so vertreten und unterstützt werden, dass sie ihre Rechte aus der AsylVfVO, der AMMVO, der AufnRL und der EurodacVO wirksam wahrnehmen und die daraus resultierenden Pflichten erfüllen können.

Antragstellende mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme oder besonderen Verfahrensgarantien (vulnerable Asylsuchende) sind aus dem Grenzverfahren herauszunehmen, wenn ihnen die erforderliche Unterstützung im Rahmen dieses Verfahrens nicht gewährt werden kann (Art. 53 Abs. 2 AsylVfVO i. V. m. Art. 24 AufnRL). Das betrifft u.a. Personen, deren besondere Bedürfnisse – etwa aufgrund schwerer psychischer oder physischer Erkrankungen, Behinderungen oder Folgen von Folter und Gewalt – innerhalb der Rahmenbedingungen des Grenzverfahrens nicht angemessen berücksichtigt werden können.

Wichtig ist: Es besteht keine generelle Ausnahme von den Grenzverfahren für Personen mit besonderen Schutzbedarfen. Die Herausnahme erfolgt nur dann, wenn die erforderliche Unterstützung in einem Verfahren an der Grenze tatsächlich nicht geleistet werden kann. Die Prüfung muss individuell erfolgen und darf nicht schematisch vorgenommen werden. Können die Mitgliedstaaten die besonderen Bedürfnisse innerhalb des Grenzverfahrens decken, verbleiben die Betroffenen in diesem Verfahren.

Familien mit Minderjährigen sind nicht generell vom Grenzverfahren ausgenommen. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Kindeswohl, Familieneinheit, kindgerechte Unterbringung, Zugang zu medizinischer Versorgung und altersgerechte Information während des gesamten Verfahrens gewährleistet sind.

Aufnahmebedingungen in den neuen Grenzverfahren

Während der Grenzverfahren sollen laut GrenzRVO die unionsrechtlichen Mindeststandards der AufnRL Anwendung finden. Die Mitgliedstaaten sind demnach verpflichtet, die Versorgung mit Nahrung, Unterkunft und – soweit erforderlich – medizinische Notfallversorgung sicherzustellen. Entscheidend ist allerdings, ob diese Mindeststandards nicht nur rechtlich bestehen, sondern auch praktisch zugänglich sind; dies hängt von den konkreten Rahmenbedingungen der Unterbringung und Verfahrensdurchführung ab.

Fachkräfte sollten beachten, dass der Versorgungsanspruch in Grenzverfahren oder mit Ablehnung des Asylantrags nicht automatisch entfällt und Betroffene auch in dieser Phase auf ihre Rechte hingewiesen werden sollten.

Bei Personen mit schweren psychischen Erkrankungen bzw. Traumafolgestörungen kann die Fähigkeit, innerhalb kurzer Fristen eigenständig Rechtsbehelfe einzulegen, stark eingeschränkt sein. Zwar können Betroffene Rechtsmittel grundsätzlich auch ohne anwaltliche Vertretung beim zuständigen Gericht einlegen. Die Rechtsantragsstellen in den Verwaltungsgerichten bieten jedoch keine Beratung an und die Materie ist für Betroffene meistens viel zu komplex.

Je verdichteter das Verfahren ausgestaltet ist, desto größer ist das Risiko, dass gesundheitliche Einschränkungen, Traumafolgen oder besondere Schutzbedarfe nicht rechtzeitig dokumentiert und berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich die fachliche Notwendigkeit, Beratungshandlungen mit den jeweiligen Verfahrensvorgaben und Verfahrensschritten zu verzahnen.

Gerade für Familien, Kinder, Jugendliche und traumatisierte Personen kann die zeitliche Straffung von Verfahren zu einer deutlichen Verschärfung bereits bestehender Belastungen führen. In der psychosozialen Praxis ist deshalb besonders wichtig, behördliche Entscheidungen, Fristen, Unterbringungssituationen und gesundheitliche Hinweise nicht isoliert, sondern im psychosozialen Wechselspiel zu betrachten.

2.7 Sekundärmigrationszentren

Das Aufnahmesystem wird ab dem 12.06.26 durch die Neuregelung in § 44 Abs. 1a AsylG n.F. flankiert, die es den Bundesländern ermöglicht, gesonderte Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration einzurichten. Ob diese sogenannten Sekundärmigrationszentren eingerichtet werden, bleibt den einzelnen Bundesländern überlassen.

Sekundärmigrationszentren wurden als ergänzender nationaler Baustein in das GEAS-Anpassungsgesetz aufgenommen, sie sind keine explizite Vorgabe im EU-Recht.

Es handelt sich um Einrichtungen für Asylsuchende, die sich „in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten haben oder denen ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat“ (§ 44 Abs.1a AsylG n.F.).

Die Kriterien für die Zuständigkeitsprüfung bzw. Vorgaben der AMMVO gelten allerdings auch unabhängig davon, ob Sekundärmigrationszentren eingerichtet werden oder nicht. Entscheiden sich Bundesländer gegen die Errichtung von Sekundärmigrationszentren, bleiben die Betroffenen in der ihnen zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung; die Zuständigkeitsprüfung nach der AMMVO erfolgt dann innerhalb der regulären Strukturen.

Wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt bzw. festgestellt, dass ein anderer Staat für das Asylverfahren zuständig ist, besteht die Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung oder einem Sekundärmigrationszentrum bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebung fort, längstens jedoch für 24 Monate. Stellt das BAMF fest, dass Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, endet diese besondere Wohnpflicht vorzeitig. Bereits verbrachte Aufenthaltszeiten werden angerechnet (§ 47 Abs. 1b AsylG n.F.).

Der darauffolgende neue Absatz 1c enthält eine Sonderregelung für Familien mit minderjährigen Kindern. Für Familien mit minderjährigen Kindern ist diese Wohnverpflichtung zeitlich stärker begrenzt. Sie besteht zunächst für längstens sechs Monate und kann nach Erlass einer Überstellungsentscheidung oder einer Unzulässigkeitsentscheidung um weitere sechs Monate verlängert werden. Insgesamt darf sie zwölf Monate nicht überschreiten (§ 47 Abs. 1c AsylG n.F.).

Das System charakterisiert sich durch zentralisierte Unterbringung, eine stärkere Verfahrenskonzentration sowie Aufenthalts- sowie Meldepflichten. Die Aufenthalts- und Meldepflichten sind nicht ausschließlich auf Sekundärmigrationszentren beschränkt, sondern können auf ähnliche Weise in regulären Aufnahmeeinrichtungen angeordnet werden. Sekundärmigrationszentren unterscheiden sich allerdings durch ihren spezifischen Zweck, den Verfahrenskontext (Zuständigkeits-/Überstellungsverfahren) und einige weitergehende Spezifika im Vergleich § 68 (Sekundärmigrationszentren) vs. § 68a (Aufnahmeeinrichtungen).

So ist für Sekundärmigrationszentren festgehalten, dass die zuständige Landesbehörde anordnen kann, dass sich die betroffene Person ausschließlich an dem nach § 47 Abs. 1b und 1c bestimmten Ort aufhalten darf (§ 68 Abs. 1 AsylG n.F.). Eine solche Anordnung wird u.a. bei „Fluchtgefahr“ erlassen, wenn sie zur wirksamen Verhinderung einer „Flucht“ erforderlich ist; § 68 Abs. 2 AsylG n.F. sieht hierfür eine widerlegliche Vermutung der Fluchtgefahr vor, die nur unter engen Voraussetzungen widerlegt werden kann (Beweislastumkehr). Die betroffene Person muss glaubhaft machen, dass wegen ihrer persönlichen Verhältnisse und sozialen Bindungen in Deutschland auszuschließen ist, dass sie sich dem Verfahren entziehen wird.

Die „Beschränkung der Bewegungsfreiheit“ ist an die Dauer der besonderen Wohnverpflichtung nach § 47 Abs. 1b und 1c AsylG n.F. gekoppelt (§ 68 Abs. 3 AsylG n.F.) und kann – je nach Konstellation – auch außerhalb der Nachtzeit bis zu den in § 68 Abs. 4 AsylG n.F. genannten Höchstdauern angeordnet werden.

Ergänzend kann die Behörde eine Meldepflicht festlegen (§ 68 Abs. 6 AsylG n.F.). Für das vorübergehende Verlassen der Aufnahmeeinrichtung enthält § 68 Abs. 5 AsylG n.F. eine Erlaubnisregelung sowie Informations- und Anzeigepflichten, das Verlassen und die Rückkehr müssen durch die Asylsuchenden angezeigt werden. Die Anordnung muss schriftlich erlassen, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden (§ 68 Abs. 7 AsylG n.F.).

Für reguläre Aufnahmeeinrichtungen sieht § 68a AsylG n.F. ebenfalls die Möglichkeit vor, im Einzelfall anzuordnen, dass sich eine betroffene Person nur an dem nach § 47 Abs. 1 bestimmten Ort aufhalten darf (§ 68a Abs. 1 AsylG n.F.), und ergänzend eine Meldepflicht festzulegen (§ 68a Abs. 3 AsylG n.F.).

Auch hier muss eine schriftliche Entscheidung mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ergehen (§ 68a Abs. 4 AsylG n.F.) sowie eine Erlaubnis- und Informationsregelung zum vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Ortes (§ 68a Abs. 2 AsylG n.F.). Anders als § 68 enthält § 68a aber keine Vermutungsregel zur Fluchtgefahr.

In der Debatte um die Einrichtung von Sekundärmigrationszentren wurde u.a. vom Deutschen Institut für Menschenrechte kritisiert, dass die Zentren das Risiko bergen, individuelle Schutzbedarfe nicht ausreichend zu berücksichtigen, und dass die Anordnung der weitreichenden Aufenthalts- und Meldepflichten unverhältnismäßig in das Grundrecht der Freiheit der Person eingreifen könne (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2025a; 2025b).

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) hebt hervor, dass die Bundesregierung mit sehr weitreichenden freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen aus Sicht des SVR teilweise über die Vorgaben des GEAS hinausgehe. Er verweist außerdem auf Forschungsergebnisse, wonach die Unterbringung in großen Gemeinschaftsunterkünften – vor allem in Kombination mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen – negative Auswirkungen auf die körperliche und seelische Gesundheit der betroffenen Asylsuchenden haben könne. Zudem könnten mögliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit den Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung und effektiven Beschwerdewegen erschweren (SVR 2025).

Die Bundesregierung begründet die Regelungen im GEAS-Anpassungsgesetz wie folgt:

„Durch die zentrale Unterbringung und die konsequente Anwendung der Möglichkeiten des neuen § 47a soll die Anzahl der Überstellungen von Dublin-Fällen und Rückführungen in einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannt Schutzberechtigter signifikant erhöht werden“ (Deutscher Bundestag: BT-Drs. 21/1848, Gesetzesentwurf vom 29.09.2025: 81).

2.8 Bewegungseinschränkung und Haft

Das vorgelagerte Screening und das Grenzverfahren können unionsweit je nach Umsetzung in geschlossenen oder jedenfalls stark kontrollierten und die Bewegung stark einschränkenden Zentren stattfinden. Das wirft die Frage auf, ob und ab welchem Punkt diese Maßnahmen faktisch die Qualität eines Freiheitsentzugs erreichen.

Ob lediglich eine Bewegungsbeschränkung oder bereits ein Freiheitsentzug vorliegt, bestimmt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls, nach Intensität und Dauer der Maßnahme sowie danach, ob eine tatsächliche und realistisch nutzbare Möglichkeit besteht, sich der Situation zu entziehen.

Dies gilt auch für das Screening: Kann der Aufenthaltsort faktisch nicht verlassen werden, kann bereits diese frühe Phase im Einzelfall als Freiheitsentzug zu qualifizieren sein.

Die Möglichkeit der Ausreise stellt dabei lediglich ein Indiz dar. Eine rein theoretische oder praktisch kaum nutzbare Option genügt nicht, um einen Freiheitsentzug auszuschließen.

§ 18a AsylG n.F. sieht vor, dass die Ausreise grundsätzlich offensteht und auf Verlangen ermöglicht werden muss. Die Regelung dient dazu, eine Einordnung als Freiheitsentzug zu vermeiden (*kein Einsperren ohne Ausweg*). Entscheidend bleibt jedoch die tatsächliche Situation: Ist die Ausreise keine realistische Alternative, bleibt der Zwangscharakter der Maßnahme bestehen.

Unabhängig von der juristischen oder politischen Bewertung, können in der Praxis Konstellationen auftreten, in denen sich die Lage für Betroffene faktisch wie Freiheitsentzug darstellt oder anfühlt. Beratungskräfte sollten daher neben der rechtlichen Ebene auch die subjektive Ebene der betroffenen Menschen unbedingt mitdenken.

Haft

Um das Asyl- und Aufnahmesystem in seiner komplexen Architektur zu erfassen, ist es wichtig, dass sich Beratungskräfte auch mit dem Haftsystem als Bestandteil des GEAS auseinandersetzen. Das Haftsystem ist zwar kein rechtsfreier Raum; eine Haft greift jedoch stark in die Grundrechte der Betroffenen ein.

Die Haft dient in erster Linie der Sicherung des Verfahrens (Art. 10 AufnRL) sowie – je nach Konstellation – der Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen.

Mit den §§ 69–70b AsylG n.F. hat der Gesetzgeber ein eigenständiges Haftregime geschaffen, das Freiheitsentzug im Rahmen der unionsrechtlich eröffneten Möglichkeiten bereits in frühe Phasen des Asylverfahrens integriert. Die Neuregelungen erweitern die Möglichkeiten der Haftanordnung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

Nach § 69 AsylG n.F. kann die sogenannte Asylverfahrenshaft zur Sicherung des Verfahrens angeordnet werden, sofern ein unionsrechtlich zulässiger Haftgrund im Sinne von Art. 10 AufnRL vorliegt, etwa Fluchtgefahr oder die Erforderlichkeit der Identitätsklärung. Die Haft bedarf einer richterlichen Anordnung, ist zeitlich begrenzt und kommt nur als letztes Mittel in Betracht. Mildere Maßnahmen müssen im Einzelfall geprüft und als ungeeignet ausgeschlossen werden (Ultima-Ratio-Prinzip).

§ 70a AsylG n.F. regelt die Ausgestaltung der Haft und erfasst dabei auch die Inhaftierung vulnerabler Asylsuchender. Die konkrete Ausgestaltung im nationalen Recht lässt eine Inhaftierung dieser Personengruppe unter modifizierten Haftbedingungen explizit zu.

Nach § 70b AsylG n.F. kann im Anschluss an eine ablehnende Entscheidung Haft zur Sicherung der unmittelbaren Abschiebung angeordnet werden. Diese entspricht funktional der Sicherungshaft nach der Rückführungsrichtlinie, ist jedoch in das Grenzverfahren eingebettet.

Dadurch kann es zu aufeinanderfolgenden Freiheitsentziehungen kommen, deren Gesamtwirkung in der Arbeit mit den Betroffenen berücksichtigt werden muss.

Die AufnRL sieht unionsrechtlich vorgegebene Haftgründe vor (Art. 10 AufnRL). Voraussetzung ist eine eigenständige Prüfung im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit.

Wird Haft angeordnet, unterliegt sie einer unverzüglichen und effektiven gerichtlichen Kontrolle (Art. 11 AufnRL; Art. 5 Abs. 4 EMRK). Diese muss die Rechtmäßigkeit vollständig überprüfen und auch zur Beendigung des Freiheitsentzugs führen können. Auch die Fortdauer der Haft ist regelmäßig – sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen – gerichtlich zu kontrollieren.

Für Minderjährige, Familien und andere schutzbedürftige Personen gelten grundsätzlich besondere Schutzanforderungen (insb. Art. 13 AufnRL, Art. 24 GRCh). Ihre Inhaftierung ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und auf möglichst kurze Zeiträume zu begrenzen. Sie ist nur zulässig, wenn keine ernsthafte Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit besteht und die Haftbedingungen speziell ausgestaltet sind (Art. 10–13 AufnRL).

Zugleich schließt das Unionsrecht die Inhaftierung vulnerabler Asylsuchender nicht vollständig aus. Auch die Inhaftierung minderjähriger Asylsuchender ist nicht generell ausgeschlossen, sondern unter engen Voraussetzungen, als letztes Mittel und für möglichst kurze Zeiträume laut neuem EU-Recht in Ausnahmefällen zulässig (Art. 13 AufnRL).

Hinzu kommt, dass mit dem GEAS-Anpassungsgesetz ab dem 12.06.26 die 2024 eingeführte verpflichtende Anwaltsbeordnung bei Abschiebungshaft und Ausreisegefahr im Zuge der Änderungen des GEAS-Anpassungsgesetzes entfällt. Dies sicherte den Zugang zu anwaltlicher Vertretung im Haftkontext.

Unabhängig von der Frage der juristischen Zulässigkeit ist, dass (vor allem vulnerable) Asylsuchende Zwangssituationen als besonders belastend erleben können. Das Deutsche Kinderhilfswerk etwa hebt hervor, dass Kinder auf eine Haft mit überwältigenden Gefühlen der Angst und Ohnmacht, Schlafstörungen, Depressionen und dem Verlust von Vertrauen in Erwachsene und Institutionen reagieren (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk 2025: 2 ff.).

Vor diesen Hintergründen verändern sich auch die Anforderungen an die Beratungspraxis. Beratungsstellen sind verstärkt gefordert, sich mit dem neuen Komplex aus früh greifenden Verfahrensentscheidungen und strukturellen Rahmenbedingungen des Asylsystems im Zusammenspiel mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen auseinanderzusetzen und die daraus resultierenden Handlungsoptionen für Betroffene individuell einzuordnen.

2.9 Bedeutung für die psychosoziale Beratung

Beratungskräfte übernehmen in den beschriebenen Zusammenhängen des GEAS eine wichtige Brückenfunktion. Sie entscheiden nicht über Verfahren, können aber dazu beitragen, dass besondere Schutzbedarfe erkannt, verstanden und weitergeleitet werden.

Sie tragen dazu bei, komplexe Verfahrensabläufe verständlich zu machen, auf drohende Fristversäumnisse hinzuweisen, gesundheitliche oder psychosoziale Belastungslagen sichtbar zu machen und Betroffene bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Gerade unter Bedingungen beschleunigter Verfahren kommt ihnen eine besondere Bedeutung zu, weil schon geringe Verzögerungen oder Missverständnisse gravierende Folgen für den weiteren Verfahrensverlauf haben können.

Fachkräfte sollten beachten, dass Phasen einer Inhaftierung sowie einer bevorstehenden Abschiebung zu akuten Krisen führen können, vor allem bei vulnerablen Asylsuchenden. Auch in diesen Verfahrensphasen muss der Zugang zu medizinischer und psychologischer Versorgung gewährleistet sein.

Besonders Kinder, Jugendliche und traumatisierte Erwachsene reagieren in solchen Situationen möglicherweise mit ausgeprägter Angst, Panikreaktionen und depressiven Einbrüchen bis hin zu Hoffnungslosigkeit.

In dieser Situation kann auch die Fähigkeit zur Informationsverarbeitung und Entscheidungsfindung stark eingeschränkt sein. Betroffene können Schwierigkeiten haben, komplexe Informationen zu erfassen, Handlungsoptionen abzuwägen oder eigenständig Entscheidungen zu treffen.

Rolle der Beratung im Umgang mit vulnerablen Asylsuchenden

Die Beratung von (vulnerablen) Asylsuchenden braucht eine doppelte Perspektive: Sie muss sowohl psychosozial stabilisieren als auch verfahrensbezogen orientieren. Dazu gehört,

- Belastungsanzeichen ernst zu nehmen,
- Hinweise auf Vulnerabilität sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren,
- Betroffene über Rechte, Fristen und Unterstützungswege verständlich zu informieren,
- bei Bedarf an medizinische, psychotherapeutische, jugendhilferechtliche oder anwaltliche Stellen weiterzuvermitteln,
- und die Grenzen der eigenen Rolle klar zu benennen.

Wo theoretische Rechte in der Praxis nur schwer zugänglich sind, kann qualifizierte Beratung helfen, Schutzrechte überhaupt erst wirksam werden zu lassen.

Eine praktische Herausforderung kann sein, mit möglicherweise erschwerten Zugängen zu den Betroffenen in stark kontrollierten Einrichtungen umzugehen sowie ein erhöhter Zeitdruck, da entscheidende rechtliche Weichenstellungen bereits in sehr frühen Verfahrensstadien erfolgen. Damit gewinnt auch die Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes unter diesen Bedingungen eine noch höhere Bedeutung.

Wo psychosoziale Problemlagen der betroffenen Menschen unter diesen Bedingungen steigen, erhöhen sich die Anforderungen an eine professionelle Beratung. Der Professionalisierungsdruck steigt, um effektiv wirken zu können und Beratung zielgenau auf die Bedingungen und Möglichkeiten des konkreten Einzelfalls anzupassen. Daher wird im folgenden Kapitel auf praktische Fragen, Rollen der Beratungskräfte und methodische Abläufe eingegangen.

3 Abläufe in der psychosozialen Beratung und Identifizierung besonderer Schutzbedarfe

Organisationen, die Menschen im Asylsystem beraten, können zuständige Behörden über festgestellte besondere Bedarfe von Asylsuchenden informieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die betroffene Person der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls entsprechender Nachweise ausdrücklich zustimmt.

Sensible Angaben dürfen nur nach umfassender Aufklärung und auf ausdrücklichen Wunsch der ratsuchenden Person weitergegeben werden.

Werden im Rahmen einer Beratung Hinweise auf besondere Schutzbedarfe erkennbar, können diese mithilfe eines Meldebogens an die zuständige Behörde übermittelt werden. Ziel ist eine strukturierte Dokumentation und methodische Vorgehensweise. Darüber hinaus kann beispielsweise der Einsatz von Sonderbeauftragten für die Anhörung vulnerabler Personengruppen oder eine Sprachmittlung eines bestimmten Geschlechts beantragt werden.

Die zuständige Behörde nimmt die übermittelten Angaben zur Akte und prüft, ob daraus weitere Maßnahmen oder besondere Verfahrensrechte folgen. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der EU-Regelungen (AufnRL und einschlägige Verordnungen) sowie der Bundesvorgaben (u. a. AsylG, AufenthG, Dienstanweisung Asyl).

Wie Beratungskräfte eine Beratung systematisch gestalten können, zeigt der nachfolgend dargestellte schematische Beratungsablauf. In der psychosozialen Beratung existieren unterschiedliche theoretische Ansätze bzw. „Schulen“, die sich unter anderem in Methodik, Fragetechniken und dem Verständnis des Beratungssettings unterscheiden. Gemeinsam ist ihnen, dass sie die Bedürfnisse der ratsuchenden Person in den Mittelpunkt stellen und die Beratungskommunikation nicht auf vorgefassten Annahmen der Beratungskraft aufgebaut werden sollte. Dabei werden beispielsweise ressourcenorientierte, systemische, klient_innenzentrierte oder lösungsorientierte Elemente je nach Einzelfall miteinander kombiniert.

Seit den 1990er-Jahren wird Beratung im Zuge des Fortschritts der Beratungsforschung zunehmend als professionsübergreifendes und interdisziplinäres Handlungsfeld verstanden (vgl. Gregusch 2013: 13 f.; Nestmann 2008; Mecheril 1998). Zudem

wird Beratung überwiegend im psychosozialen Kontext verortet, was für die Theoriebildung und die praktische Beratungsarbeit mit Geflüchteten fachlich sinnvoll ist.

Das dargestellte Vorgehen soll daher eine Orientierung für (neue) Fachkräfte in der Beratung von Asylsuchenden bieten und keinen Anspruch auf eine „richtige“ oder einzige Beratungsrichtung erheben. Professionelle Beratung erfordert sowohl Flexibilität als auch die Einhaltung bewährter fachlicher Standards. Diese finden im folgenden Ablauf Berücksichtigung und sollten im Kontext der Beratung von Asylsuchenden mit ihren spezifischen Bedarfslagen beachtet werden.

3.1 Voraussetzungen professioneller psychosozialer Beratung

Aus migrationspädagogischer Perspektive wird von Fachkräften im Arbeitsfeld (Flucht-)Migration eine selbstreflexive sowie diskriminierungs- und rassismuskritische Haltung erwartet. Dazu gehört, gesellschaftliche Machtverhältnisse – einschließlich der eigenen Einbindung in diese – kritisch zu analysieren und zu reflektieren (vgl. Mecheril 2013: 16; Mecheril 2016: 11 ff.).

Rassismuskritische Theorien heben hervor, dass rassistische Zuschreibungen ebenso zu vermeiden sind wie Viktimisierungen, Paternalismen oder die Heroisierung von Unterstützungssystemen (vgl. Seukwa 2016: 198).

Stattdessen stehen die individuellen Bedarfe, Lebenslagen und Perspektiven der ratsuchenden Person im Mittelpunkt der Beratung.

Die kulturelle Dimension spielt dabei weiterhin eine Rolle, darf jedoch nicht als alleinige oder primäre Erklärungsebene herangezogen werden. Eine kulturalisierende Verkürzung birgt die Gefahr essenzialisierender Zuschreibungen und rassistischer Vereinheitlichung. In migrationsbezogenen Beratungskonstellationen wirken mehrere Dimensionen zusammen: Machtasymmetrien, kollektive Erfahrungen (z. B. Migration und Diskriminierung), Fremdbilder, Stereotype sowie unterschiedliche kommunikative und kulturelle Praktiken (vgl. Auernheimer 2013: 45 ff.). Weder kulturdeterministische noch kulturellrelativistische Ansätze bieten hierfür eine sinnvolle Orientierung. Entscheidend ist vielmehr, welche kulturellen Praktiken im konkreten Beratungsprozess situativ hervorgebracht und beobachtbar werden.

Professionelle Beratungskommunikation

Professionelle Beratung basiert auf einer empathischen, offenen Gesprächsführung, Feinfühligkeit sowie einer stimmigen Mimik und Gestik. Diese kommunikativen Kompetenzen bilden zentrale Voraussetzungen für ein gelingendes Beratungsgespräch. Neben Haltung, Reflexivität und kommunikativer Kompetenz ist fachspezifisches Wissen sowie dessen fallbezogene und verständliche Vermittlung ausschlaggebend für den Wert der Beratung. Erst im Zusammenspiel dieser Kompetenzen entfaltet sich professionelle (psychosoziale) Beratung von Asylsuchenden.

Sprachliche und räumliche Rahmenbedingungen

Für den Gesprächsrahmen ist sicherzustellen, dass sich die ratsuchende Person nach Möglichkeit in einer Sprache äußern kann, in der sie sich sicher fühlt und differenziert ausdrücken kann. In vielen Fällen erfordert dies den Einsatz von qualifizierten Sprachmittelnden. Diese sollten für ihre Rolle geschult sein, etwa in Diversitäts- und Traumasensibilität, einem professionellen Nähe-Distanz-Verhältnis sowie in relevanten Grundlagen des Asyl- und Aufenthaltsrechts (vgl. BAfF e. V. 2022; BAfF e. V. 2025). Zudem sollte geprüft werden, ob das Geschlecht der beratenden oder sprachmittelnden Person für ein offenes Gespräch über mögliche Vulnerabilitäten förderlich oder hinderlich ist.

Zur bedarfsgerechten Vorbereitung gehört ebenfalls eine vulnerabilitätssensible Gestaltung des Beratungsraums. Aspekte wie eine freie Sicht zur Tür, Barrierefreiheit, geringe Störanfälligkeit sowie eine angemessene räumliche Distanz können das Sicherheitsgefühl, Wohlbefinden und die Offenheit der ratsuchenden Person wesentlich beeinflussen.

Zeitmanagement und Gesprächsorganisation

Ein angemessenes Zeitmanagement ist ein weiterer wichtiger Faktor. Die Bedürfnisse Ratsuchender und institutionelle Rahmenbedingungen (z. B. offene Sprechzeiten) können dabei in Konflikt geraten. Bei Personen mit schweren Gewalterfahrungen sollte ein

gesonderter Termin außerhalb einer offenen Sprechzeit mit ausreichend Zeit vereinbart werden. Kinder, Jugendliche und traumatisierte Menschen benötigen häufig mehr Geduld und zeitliche Flexibilität, da sie ihre Anliegen und Erlebnisse weniger kohärent oder strukturiert darstellen können.

Hilfreich ist es, den zeitlichen Rahmen transparent zu benennen, um Orientierung und Verbindlichkeit zu schaffen. Bei gemeinsamen Beratungen von Familienmitgliedern ist darauf zu achten, dass alle Anwesenden wahrgenommen werden und angemessene Redeanteile erhalten. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht es eine altersgerechte, vereinfachende Sprache.

Aus systemischer Perspektive kann es unter Umständen sinnvoll sein, mehrere Mitglieder eines (Familien-) Systems gemeinsam zu beraten, etwa wenn sich Elternteile in unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Situationen befinden. Ebenso kann es fachlich notwendig sein, die Beratung auf einzelne Personen (nur Eltern/Elternteile) zu beschränken, bspw. zum Schutz von Kindern. Die Allparteilichkeit gegenüber allen Mitgliedern eines Systems findet dort ihre Grenze, wo Gewalt, Machtmissbrauch oder schwerwiegende Grenzverletzungen vorliegen, da hier der Schutz Betroffener Vorrang hat.

3.2 Vorstellung, Rollenklärung, Auftrag und (erste) Ziele bestimmen

Flucht- und Nachfluchterfahrungen sind häufig von Fremdbestimmung und Kontrollverlust geprägt. Eine diskriminierungskritische, empathische und autonomieorientierte Haltung ist daher zentral für den Aufbau einer tragfähigen Beratungsbeziehung. Zu Beginn sollte die beratende Person ihre eigene Rolle sowie die Rolle der Organisation transparent machen. Ebenso sind Schweigepflicht, Datenschutz und der Umgang mit Dokumentation zu erläutern. Es ist wichtig, zu erklären, warum dokumentiert wird, wozu die Informationen dienen und dass keine Schritte ohne Zustimmung der ratsuchenden Person erfolgen. Dokumentation ist dabei sowohl fachlicher Standard als auch Voraussetzung für Erinnerung und Vertretung im Team.

Auftragsklärung

Eine frühzeitige Auftragsklärung hilft, unerfüllbare Erwartungen zu vermeiden und die Beratung an den subjektiv wahrgenommenen Problemen der ratsuchenden Person auszurichten. In manchen Fällen ergibt sich eine präzisere Auftragsklärung jedoch erst im Verlauf des Gesprächs oder nach einer vertieften Fallanalyse. Folgende Schritte können bei der Auftragsklärung helfen:

1. **Anlass:** „Was führt Sie zu mir in die Beratung?“
2. **Anliegen:** „Was möchten Sie hier erreichen?“ (Problemdefinition und -deutung)
3. **Auftrag:** „Was wünschen Sie sich konkret von mir?“
4. **Vereinbarung:** Klärung dessen, was angeboten werden kann und was nicht
5. **Arbeitsbeginn / (Zwischen-) Bilanz:** „Wo stehen wir jetzt und wie gehen wir weiter vor?“

Auf dieser Grundlage können konkrete, im Verlauf anpassbare Ziele erarbeitet und ggf. ausformuliert werden (vgl. von Schlippe/Schweitzer 2026: 303 f.).

Beratungsgespräche unterliegen stets einer Eigendynamik. Idealerweise verbinden sie eine flexible, methodische Gesprächssteuerung durch die Fachkraft mit dem freien Gedanken- und Redefluss der ratsuchenden Person.

Zu Beginn sollte klar vermittelt werden, dass die ratsuchende Person selbst entscheidet, was sie erzählen möchte. Schließlich geht es in der psychosozialen Beratung darum, ein durch die ratsuchende Person selbst definiertes, lebenspraktisch relevantes Problem zu bearbeiten (vgl. Dewe/Schwarz 2013: 145). Der Beratungsauftrag wird nicht durch die Fachkraft festgelegt, sondern durch die Ratsuchenden selbst (vgl. Zwicker-Pelzer 2010: 13 ff.). Wie sie sich im Zuge oder nach der Beratung verhalten, bleibt ihre Entscheidung. Beratungshandlungen, in denen versucht wird, Ideen rhetorisch-manipulativ zu übertragen, sind jedenfalls als Übergriff zu werten (vgl. Dewe/Schwarz 2013: 110).

3.3 Zwischen kurzer und tiefer Fallanalyse

Nach dem Einstieg folgt in der Regel eine genauere Besprechung des Anliegens. Sensibel eingesetzte Fragen können dabei helfen, die Problembeschreibung zu konkretisieren und Lösungsressourcen zu aktivieren. In der Beratung von Asylsuchenden ist es häufig notwendig, eingebrachte Dokumente (z. B. behördliche Schreiben) gemeinsam zu sichten. Ein vertieftes Fallverständnis und eine passende Übertragung auf den individuellen Fall sind ohne rechtliche Kenntnisse oft nicht möglich; rechtliches Fachwissen zählt daher zu den Kernkompetenzen psychosozialer Arbeit im Kontext Asyl.

In Erstberatungen ist eine tiefergehende Fallanalyse nicht immer möglich oder gewünscht. Ein Vertrauensverhältnis baut sich zumeist erst im Laufe eines mittel- bis längerfristigen Beratungsprozesses auf. Manche Ratsuchende kommen mit klar umrissenen Fragestellungen in die Beratung und erwarten gezielte Informationen.

Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass relevante Aspekte – etwa unbekannte Mitwirkungspflichten oder rechtliche Wechselwirkungen – unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht ausdrücklich angesprochen werden. Hier ist eine professionelle Balance zwischen bedarfsorientierter Information und präventiver Aufklärung gefragt.

Da Ratsuchende traumatisiert sein könnten, empfiehlt sich eine nicht-konfrontative Gesprächsführung. Statt direkt nach belastenden Erlebnissen zu fragen, kann es sinnvoll sein, zunächst allgemeine Informationen zu Rechten, Pflichten und Unterstützungsmöglichkeiten zu vermitteln. Die ratsuchende Person entscheidet dann selbst, ob und in welchem Umfang sie diese Informationen auf ihre eigene Situation bezieht, welche weiterführenden Fragen sie stellt und welche intimen persönlichen Informationen sie geben möchte.

Ein solcher Einstieg kann die Beratungsbeziehung stärken und gibt der ratsuchenden Person zugleich die Möglichkeit, Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit der beratenden Person einzuschätzen. Eine vertiefte Fallanalyse ist daher häufig erst in späteren Gesprächen sinnvoll.

Wenn belastende Erfahrungen von der ratsuchenden Person von sich aus geschildert werden, sollten Beratungskräfte mit Anerkennung, Empathie und traumasensibler Haltung reagieren.

Instrumente zur Erhebung von Vulnerabilitäten

Zur strukturierten Erhebung von Vulnerabilitäten können für passende Situationen Fragebögen eingesetzt werden. Voraussetzung ist jedoch eine transparente Erklärung des Vorgehens sowie die informierte Zustimmung der ratsuchenden Person. Eine Erhebung darf nur dann erfolgen, wenn sie dem konkreten Anlass und Auftrag angemessen ist.

Fachstellen haben dafür methodische Instrumente entwickelt:

- der **PROTECT-Fragebogen** („Process of Recognition and Orientation of Torture Victims in European Countries to Facilitate Care and Treatment“), verfügbar in sieben europäischen Sprachen, entwickelt unter Beteiligung des Zentrums ÜBERLEBEN; er dient der Früherkennung von Asylsuchenden mit traumatischen Erlebnissen;
- der Fragebogen des **TRAKS-Projekts** (Refugio Thüringen / PSZ Düsseldorf e. V.), zur Früherkennung psychischer Belastungen bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen, unter Einbezug des familiären Systems/Bezugssystems; ebenfalls mehrfach übersetzt vorliegend;
- Der **„Meldebogen Vulnerabilitäten“ von IBIS e.V.** zur Dokumentation von Vulnerabilitäten und zur Auslösung besonderer Verfahrensgarantien gemäß EU-AufnRL (EU 2024/1346, Art. 24–28).

3.4 Perspektiven und Handlungsoptionen

Auf Grundlage der Fallanalyse unterstützt die Beratung die ratsuchende Person dabei, neue Perspektiven zu entwickeln und ihre Handlungsfähigkeit zu erweitern. Handlungsmöglichkeiten werden häufig erst im Verlauf des Beratungsprozesses sichtbar. Besonders zu Verfahrensbeginn fehlen Asylsuchenden oft Kenntnisse über Rechte, Pflichten sowie Nachweis- und Mitwirkungserfordernisse nach dem AsylG und weiteren relevanten Bestimmungen.

Zu diesem Zeitpunkt liegen erforderliche oder unterstützende Nachweise über erlittene Gewalt häufig noch nicht vor (z. B. ärztliche Atteste zu Genitalverstümmelung, Folterfolgen oder Traumafolgestörungen). Zudem ist Asylsuchenden die Relevanz solcher Informationen sowie die rechtlichen Anforderungen an Nachweise und die damit verbundenen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen vielfach nicht bekannt. Dies gilt beispielsweise für die gesetzlichen Vorgaben an ärztliche Bescheinigungen nach § 60a Abs. 2c AufenthG.

Beratungsgespräche verlaufen vor diesem Hintergrund prozesshaft und dynamisch: Aufträge und Ziele können sich im Verlauf klären, verändern oder konkretisieren. Offenheit für diese Prozesshaftigkeit sowie Geduld seitens der Fachkraft sind daher zentrale professionelle Anforderungen. Ziel ist es, die ratsuchende Person nicht mit Komplexität zu überfordern, sondern gemeinsam handlungsfähige nächste Schritte zu entwickeln.

Bei der Beratung von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sorgfalt geboten. Inhalte müssen alters- und entwicklungsgerecht vermittelt werden, ohne relevante Informationen so stark zu vereinfachen, dass eigenständige Entscheidungen nicht mehr möglich sind. Sowohl Unter- als auch Überkomplexität können die Autonomie junger Menschen gleichermaßen beeinträchtigen. Werden Informationen ausgelassen, besteht die Gefahr, dass Mündigkeit untergraben wird und Handlungsoptionen verengt werden, was letztlich in der Übernahme einer vermeintlich „richtigen“ oder „wahren“ Sichtweise der Beratungskraft münden kann.

Hilfreiche Herangehensweisen in dieser Phase sind systemische Fragetechniken, die sprachlich und inhaltlich an das jeweilige Gegenüber sowie an dessen soziale, kulturelle und strukturelle Kontexte angepasst werden. Je nach Situation können zirkuläre Fragen, Skalierungsfragen, ressourcenorientierte Fragen oder traumasensible Sicherheitsfragen eingesetzt werden. Sie dienen der Förderung von Selbstreflexion, Handlungsfähigkeit und Selbstwirksamkeit und unterstützen die Wahrnehmung eigener Kompetenzen, bisheriger Bewältigungsstrategien sowie verfügbarer sozialer Ressourcen.

Aus pädagogischer Perspektive geht es dabei nicht um eine tiefenpsychologische Exploration potenziell retraumatisierender Inhalte, sondern um die Anregung lern- und entwicklungsfördernder Reflexionsprozesse. Im Mittelpunkt stehen die subjektiven Bedeutungszuschreibungen der ratsuchenden Person sowie ein konstruktivistisches Verständnis von Wirklichkeit, das unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen gleichwertig anerkennt. Die Beratung versteht sich dabei als ko-konstruktiver Prozess, in dem gemeinsam neue Sicht- und Handlungsmöglichkeiten entwickelt werden.

Zielarbeit erfolgt in systemisch-pädagogisch ausgerichteten Beratungsgesprächen mit Asylsuchenden bewusst kleinschrittig und realistisch. Professionelles pädagogisches Handeln vermeidet falsche Versprechungen und berücksichtigt strukturelle Rahmenbedingungen, Machtverhältnisse sowie institutionelle Abhängigkeiten.

Der Fokus liegt auf erreichbaren, kurzfristigen Zielen, die im direkten Einflussbereich der Betroffenen liegen und an vorhandene Ressourcen anknüpfen. Diese Form der Zielarbeit stärkt das Autonomieerleben und unterstützt nachhaltige Lern- und Entwicklungsprozesse, auch wenn langfristige Perspektiven unsicher bleiben.

Bei der gemeinsamen Entwicklung von Handlungsoptionen werden relevante soziale Systeme – etwa Familie, Unterstützungsnetzwerke, Bezugsgruppen oder institutionelle Akteure mitgedacht – Realisierbarkeitsprüfungen sowie ggf. Vor- und Nachteilsabwägungen ermöglichen eine reflektierte Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation und strukturellen Benachteiligungen. Visualisierungen von Entscheidungswegen, Beziehungs- oder Unterstützungsnetzwerken können dabei orientierend und stabilisierend wirken. Entscheidend sind immer: die situative Passung, die subjektive Sinnhaftigkeit sowie der wahrgenommene Nutzen für die ratsuchende Person.

3.5 Abschluss und weitere Unterstützung

In der Abschlussphase der Beratung kann gemeinsam reflektiert werden, welche Veränderungen im Verlauf des Prozesses eingetreten sind, welche Schritte gegangen wurden und was als hilfreich erlebt wurde. Diese Rückschau dient der Sichtbarmachung von Entwicklung, eigenen Leistungen, neu erworbenem Wissen und neu entwickelten Handlungsstrategien.

Gleichzeitig kann der Blick bewusst nach vorne gerichtet werden: Es wird gemeinsam besprochen, welche Erkenntnisse und Strategien beibehalten werden sollen und welche nächsten, konkreten Schritte sinnvoll und realistisch sind.

Idealerweise befähigt Beratung dazu, Rechte selbstständig wahrzunehmen, eigene Interessen informiert zu vertreten und mit Abschluss der Beratung unabhängig von dieser zu handeln. In der Realität stößt dieser Anspruch jedoch dort an Grenzen, wo Ziele ohne unterstützende Intervention nicht erreichbar sind und zeitlich begrenzte praktische Hilfe erforderlich wird.

Stellvertretendes Handeln durch Fachkräfte sollte daher nur erfolgen, wenn eigenständiges Handeln nicht möglich ist und ein klar formulierter Auftrag vorliegt. Leitend bleibt das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. In Bezug auf die Rechte vulnerabler Asylsuchender kann dies bedeuten, dass durch die Beratung neues Wissen erworben wird, das es den Betroffenen ermöglicht, ihre besonderen Schutzbedarfe gegenüber zuständigen Behörden selbst zu benennen und sich informiert, gestärkt und eigenständig zu vertreten.

Psychosoziale Beratung wird in der interdisziplinären Forschung überwiegend als nicht-direktiver Prozess beschrieben (vgl. Sickendiek et al. 2008: 224), während sich die Soziale Arbeit mit ihrem Beratungshandeln stärker vermittelnd zwischen Individuum und Gesellschaft positioniert und häufiger aktiv im Sinne der Rechte der Betroffenen interveniert (vgl. Gregusch 2013: 54; Heiner 2004: 42).

Unabhängig von der disziplinären Einordnung sollte das Beratungsverhältnis immer auf Freiwilligkeit beruhen.

Bei bevollmächtigtem stellvertretendem Handeln (z. B. bei Behördenkontakten, Antragstellungen oder der Meldung besonderer Schutzbedarfe) ist der Umfang auf das notwendige Maß zu begrenzen, sofern die ratsuchende Person diese Aufgaben nicht selbst übernehmen kann.

Sämtliche erstellten Dokumente sollten erläutert und der betroffenen Person in Kopie ausgehändigt werden. Ziel bleibt stets die Stärkung von Autonomie; vorübergehende Abhängigkeiten sind immer nur begrenzt und zweckgebunden legitim. Die Entscheidungsmacht sollte – soweit möglich – immer bei der betroffenen Person verbleiben.

Schriftliche Kommunikation sollte nach Möglichkeit direkt an die betroffene Person adressiert werden.

Die Beratungskraft sollte die Beratung direkt im Anschluss an das Gespräch dokumentieren, damit im Krankheitsfall eine geeignete Vertretung verlässlich auf den Fallverlauf zugreifen kann.

Bei komplexen Fallkonstellationen und emotionalen Belastungen ist es für Fachkräfte hilfreich, Möglichkeiten wie Intervision, Supervision, kollegialen Austausch sowie regelmäßige Weiterbildungen zu nutzen.

Weitere Unterstützungsoptionen können – je nach Anliegen – die Vermittlung an Psychosoziale Zentren (eine Übersicht bietet der Bundesverband der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer auf seiner [Homepage](#)), niedergelassene therapeutische und psychiatrische Angebote, spezialisierte Beratungsstellen (z. B. zu Gewaltschutz, Kinderschutz, Menschenhandel, Folterfolgen oder FGM/C), Asylverfahrensberatungsstellen, Selbstorganisationen oder anwaltliche Vertretungen umfassen.

4 Quellenverzeichnis

Auernheimer, G. (2013). Interkulturelle Kommunikation, mehrdimensional betrachtet, mit Konsequenzen für das Verständnis von interkultureller Kompetenz. In: Auernheimer, G. (Hg.) (2013). Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer VS. S. 37-70.

BAfF e.V. - Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (2022). Leitlinien für Beratung und Therapie mit qualifizierter Sprachmittlung. Online verfügbar unter: [BAfF-Leitlinien-fuer-SpM-in-den-PSZ_Beschlussversion_abgestimmt_MV2022.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am: 01.04.2026]

BAfF e.V. - Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (2025). Leitfaden für die Erkennung besonderer Schutzbedarfe von geflüchteten Menschen. 2. Auflage. [BAfF – Leitfaden für die Erkennung besonderer Schutzbedarfe von geflüchteten Menschen – Fachstelle Schutzbedarfe](#) [zuletzt aufgerufen am: 01.04.2026]

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2019). BAMF-Kurzanalyse. Ausgabe 01|2019 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Online verfügbar unter: [kurzanalyse1-2019-fortschritte-sprache-beschaeftigung.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am: 01.04.2026]

Bundesministerium des Innern (2025): Bundeskabinett beschließt nationale Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Pressemitteilung vom 03.09.2025. Online verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/09/geas-umsetzung.html> [zuletzt aufgerufen am 04.05.2026].

Becker, D. (2014). Die Erfindung des Traumas. Neuauflage der 2. Auflage von 2006 (Edition Freitag, Berlin). Gießen: Psychosozial Verlag.

Becker, D. (2003). Interview mit David Becker. Flüchtlinge und Trauma. In: Projektarbeiten. „Lebenswirklichkeiten von Flüchtlingen in Berlin“/„Behörden und Migration“ (Hg.) (2003). Verwaltet, entrechtet, abgestempelt - wo bleiben die Menschen? Einblicke in das Leben von Flüchtlingen in Berlin. Berlin. Online verfügbar unter: http://userpage.fu-berlin.de/wolfseif/verwaltet-entrechtet-abgestempelt/texte/becker_trauma.pdf [zuletzt abgerufen am 01.04.2026]

Deutscher Bundestag (2026): Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz). Bundestags-Drucksache 21/1848, 21. Wahlperiode. Online verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/018/2101848.pdf> [zuletzt aufgerufen am 13.05.2026].

Deutsches Kinderhilfswerk (2025): Kinderrechte wahren: 10 Empfehlungen für die Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Deutschland. Online verfügbar unter: [DKHW_POSITIONSPAPIER_KR_GEAS_SEPTEMBER_2025_FINAL.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am 11.05.2026]

Deutsches Institut für Menschenrechte (2025a): Stellungnahme. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz). Online verfügbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/entwurf-eines-gesetzes-zur-anpassung-des-nationalen-rechts-an-die-reform-des-gemeinsamen-europaeischen-asylsystems-geas-anpassungsgesetz-1> [zuletzt aufgerufen am 11.05.2026]

Deutsches Institut für Menschenrechte (2025b): Umsetzung der EU-Asylreform in Deutschland. Menschenrechtsinstitut kritisiert geplante Freiheitsbeschränkungen für Geflüchtete. Online verfügbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/menschenrechtsinstitut-kritisiert-geplante-freiheitsbeschraenkungen-fuer-gefluechtete> [zuletzt aufgerufen am 11.05.2026]

Dewe, B.; Schwarz, M. P. (2013). Beraten als professionelle Handlung und pädagogisches Phänomen. 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Hamburg: Dr. Kovac.

European Council on Refugees and Exiles (ECRE) (2025): All packed-up and ready? Assessment of the state of play on Pact implementation. ECRE's analysis of recent developments in the implementation of the EU Pact on Migration and Asylum (Policy Note 49). Online verfügbar unter https://ecre.org/wp-content/uploads/2025/10/ECRE_Policy-Note-49_All-Packed-Up-and-Ready_Assessment-of-the-State-of-Play-on-Pact-Implementation.pdf [zuletzt aufgerufen am 11.05.2026].

European Union Agency for fundamental Rights (FRA) (2024). Pact on Migration and Asylum: FRA's support in its implementation. Online verfügbar unter: [Pact on Migration and Asylum: FRA's support in its implementation | European Union Agency for Fundamental Rights](#) [zuletzt aufgerufen am: 12.05.2026]

Fachverband Traumapädagogik e.V./ Schweizer Fachverband Traumapädagogik (Hrsg.) (2025): Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (2. Auflage). Düren: Fachverband Traumapädagogik. Online verfügbar unter: <https://kinderschutzbund-sachsen.de/neue-auflage-der-standards-fuer-traumapaedagogische-konzepte-in-der-stationaeren-jugendhilfe/> [Zuletzt aufgerufen am: 01.04.2026]

Felitti, V. J. (2002). Belastungen in der Kindheit und Gesundheit im Erwachsenenalter: die Verwandlung von Gold in Blei. Zeitschrift für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Online verfügbar unter: [Gold-zu-Blei-2002.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am 15.04.2026]

Gahleitner, S. B.; Golatka, A.; Rothdeutsch-Granzer, C.; Kronberger, H. (2021). Traumapädagogik. Zeitschrift für Psychodrama und Soziometrie, 20, S. 129–142. Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s11620-021-00610-3> [zuletzt abgerufen am 01.04.2026]

Gregusch, P. (2013). Auf dem Weg zu einem Selbstverständnis von Beratung in der Sozialen Arbeit. Beratung als transprofessionelle und sozialarbeitsspezifische Methode. Zugl.: Kassel, Univ. Diss. 2013. Bonn: Socialnet Verlag. Online verfügbar unter: <https://www.socialnet.de/materialien/attach/203.pdf> [Zuletzt aufgerufen am 01.04.2026.]

Großmaß, R. (2007). Psychotherapie und Beratung. In: Nestmann, F.; Engel, F.; Sickendiek, U. (Hg.) (2007). Das Handbuch der Beratung. Band 1. Disziplinen und Zugänge. 2. Auflage. Tübingen: dgvt-Verlag.

Herman, J. L. (1992). Trauma and Recovery: The Aftermath of Violence – From Domestic Abuse to Political Terror. New York: Basic Books.

Heiner, M. (2004). Professionalität in der Sozialen Arbeit. Theoretische Konzepte, Modelle und empirische Perspektiven. 1. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

Hoell, A.; Kourmpeli, E.; Salize H. J. et al. (2021). Prevalence of depressive symptoms and symptoms of post-traumatic stress disorder among newly arrived refugees and asylum seekers in Germany: systematic review and meta-analysis. Online verfügbar unter: [Prevalence of depressive symptoms and symptoms of post-traumatic stress disorder among newly arrived refugees and asylum seekers in Germany: systematic review and meta-analysis | BJPsych Open | Cambridge Core](#) [zuletzt aufgerufen am: 01.04.2026]

Hruschka, C; Nestler, R. (2025): Gutachten. Kinderrechtliche Aspekte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Herausgegeben von: Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) e.V., Der Paritätische Gesamtverband, Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Deutsches Komitee für UNICEF e.V., Kindernothilfe e.V., Save the Children Deutschland, SOS-Kinderdorf e.V., Terre des Hommes Deutschland, World Vision Deutschland. Online verfügbar unter: [GUTACHTEN_GEAS_HRUSCHKA_NESTLER_2025.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am 15.05.2026]

IBIS e.V. (2026). Meldebogen Vulnerabilitäten. Hinweis auf Vulnerabilitäten/ „Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“ (im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346). Online verfügbar unter: [Vorlage Meldebogen](#) [zuletzt aufgerufen am: 21.5.2026]

Luhmann, N. (1984). Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt am Main: Suhrkamp

Mecheril, P. (2016). Migrationspädagogik - ein Projekt. In: Mecheril, P. (Hg.) (2016). Handbuch Migrationspädagogik. Weinheim und Basel: Beltz.

Mecheril, P. (2013). „Kompetenzlosigkeitskompetenz“. Pädagogisches Handeln unter Einwanderungsbedingungen. In: Auernheimer, G. (Hg.) (2013). Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Mecheril, P. (1998): Angelpunkte einer psychosozialen Beratungsausbildung unter interkultureller Perspektive. In: Castro Varela, Maria do Mar (Hg.) (1998): Suchbewegungen. Interkulturelle Beratung und Therapie. Forum für Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis, 40. Tübingen: dgvt-Verlag. S. 287-311.

Metzner, F.; Reher, C.; Kindler, H.; Pawils, S. (2016). Psychotherapeutische Versorgung von begleiteten und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Asylbewerbern mit Traumafolgestörungen in Deutschland. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 59(5), S. 642–651.

Nesterko, Y.; Brunner, J. & Glaesmer, H. (2024). Psychische Gesundheit. Traumatische Belastungen von Geflüchteten und deren Versorgung. In: Flucht, Raum, Forschung. Springer, Berlin/Heidelberg. S. 325–346

Nestmann, F. (2008). Die Zukunft der Beratung in der sozialen Arbeit. In: Beratung Aktuell. Fachzeitschrift für Theorie und Praxis der Beratung. 2-2008. Paderborn: Junfermann Verlag. Online verfügbar unter: <http://docplayer.org/4831907-Die-zukunft-der-beratung-in-der-sozialen-arbeit.html> [Zuletzt aufgerufen am 01.04.2026].

Psychosoziales Zentrum Düsseldorf e.V.; refugio thüringen e.V.; Fragebogen und Beobachtung zur Früherkennung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen mit psychischen Belastungen. Online verfügbar unter: [FB_Frueherkennung_Deu.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am: 01.04.2026]

Sachverständigenrat für Integration und Migration (2025): SVR begrüßt rechtzeitige GEAS-Anpassung, kritisiert aber zu restriktive und intransparente Umsetzung in nationales Recht. Presseinformation vom 03.11.2025. Online verfügbar unter: <https://www.svr-migration.de/presse/geas-anpassung/> [zuletzt aufgerufen am 15.05.2026].

Seukwa, H. L. (2016). Flucht. In: Mecheril, P. (Hg.) (2016). Handbuch Migrationspädagogik. Weinheim und Basel: Beltz. S. 196-210.

Sickendiek, U.; Engel, F.; Nestmann, F. (2008). Beratung. Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze. 3. Auflage. Weinheim, München: Juventa.

Spallek, J.; Zeeb, H.; Razum, O. (2016). Gesundheitliche Situation von Asylsuchenden: Eine Übersicht epidemiologischer Studien. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 59(5), S. 562–572.

Substance Abuse and Mental Health Services Administration (SAMHSA) (2014). SAMHSA's Concept of Trauma and Guidance for a Trauma-Informed Approach. HHS Publication No. Rockville, MD: U.S. Department of Health and Human Services. Online verfügbar unter: <https://store.samhsa.gov/product/SAMHSA-s-Concept-of-Trauma-and-Guidance-for-a-Trauma-Informed-Approach/SMA14-4884> [zuletzt aufgerufen am: 01.04.2026]

Schlippe von, A.; Schweitzer, J. (2026). Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung I. 4., aktualisierte und ergänzte Auflage Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht

Terre des Hommes & Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht (BuMF) (2026). Das SGB VIII und die GEAS-Reform: Schutz, Versorgung und Vertretung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Online verfügbar unter: [geas-reform-handreichung-um-tdh-bumf-1.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am 13.5.2026]

Zentrum Überleben et. al. (2011). PROTECT-Fragebogen zur Früherkennung von psychischer Traumatisierung bei Flüchtlingen. Online verfügbar unter: [protect-questionnaire-german.pdf](#) [zuletzt aufgerufen am: 13.5.2026]

Zwicker-Pelzer, R. (2010). Beratung in der sozialen Arbeit. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

5 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

AMM-Verordnung. Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013. online verfügbar unter: [Verordnung \(EU\) 2024/1351](#) [zuletzt aufgerufen am: 20.05.2026]

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 112) geändert worden ist. online verfügbar unter: [AsylbLG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Asylgesetz (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist. Online verfügbar unter: [AsylG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am: 20.05.2026]

Asylverfahrensverordnung. Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1348 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist. online verfügbar unter: [AufenthG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Aufnahmerichtlinie. Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. online verfügbar unter: [Richtlinie - EU - 2024/1346 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Beschäftigungsverordnung (BeschV) vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355) geändert worden ist. online verfügbar unter: [BeschV - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Charta der Grundrechte der Europäischen Union ABl. C 326 vom 26.10.2012. online verfügbar unter: [Charta der Grundrechte der Europäischen Union \(GRCh\) - de-jure.org](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)– Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist. online verfügbar unter: [SGB 8 - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026].

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143) geändert worden ist. online verfügbar unter: [SGB 5 - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist. online verfügbar unter [SGB IX - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Eurodac-Verordnung. Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1358 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 04.11.1950, zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 15 vom 24.6.2013 m.W.v. 1.8.2021. online verfügbar unter: [Europäische Menschenrechtskonvention \(MRK\) - dejure.org](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026].

Gesetz zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz), Bundesgesetzblatt vom 28.04.2026, BGBl. 2026 I Nr. 111. Online verfügbar unter: [Bundesgesetzblatt Teil I - Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems - Bundesgesetzblatt](#) [zuletzt aufgerufen am 29.04.2026]

Grenzurückführungsverordnung. Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1349 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist. online verfügbar unter: [GG - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) [zuletzt aufgerufen am 19.05.2026]

Krisenverordnung. Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1359 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Qualifikationsverordnung. Verordnung (EU) 2024/1347 – Anerkennungs-Verordnung zur Regelung der materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling bzw. die Gewährung subsidiären Schutzes sowie der Rechtsstellung von international Schutzberechtigten. online verfügbar unter: [EUR-Lex - Official Journal of the European Union](#) [zuletzt aufgerufen am 01.04.2026]

Resettlementverordnung. Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1350 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Screening-Konsistenz-Verordnung. Verordnung (EU) 2024/1352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen. online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1352 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Screening-Verordnung. Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 online verfügbar unter: [Verordnung - EU - 2024/1356 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am: 31.03.2026]

Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union. Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010. online verfügbar unter: [Verordnung - 2021/2303 - DE - EUR-Lex](#) [zuletzt aufgerufen am 31.03.2026]

6 Impressum

Herausgeber und Copyright (alle Rechte vorbehalten):

IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle für Forschung, Dokumentation, Bildung und Beratung e.V. (kurz: IBIS e.V.) | Klävemannstr. 16 | 26122 Oldenburg

Die Inhalte dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Trotz sorgfältiger Prüfung wird keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernommen. Diese Broschüre dient ausschließlich der Information und ersetzt keine individuelle rechtliche Beratung. Sollten Fehler enthalten sein oder Anregungen bestehen, sind wir dankbar für Hinweise an:

Hendrik Lammers (Autor) | Verantwortung für den Inhalt | qm@ibis-ev.de

Jana Lenaerts (Öffentlichkeitsarbeit) | Verantwortung für Layout und Gestaltung | presse@ibis-ev.de

Diese Broschüre wurde im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union kofinanziert und bis Ende Mai 2026 im Projekt „Familien im Zentrum“ erstellt.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Diese Broschüre gibt die Auffassung des Verfassers wieder und entspricht nicht notwendigerweise der Position des Fördermittelgebers. Die Europäische Kommission kann nicht für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

[Instagram](#) | [Facebook](#) | [bluesky](#)